



Motorrad

Allgemeine Bedingungen

Fassung November 2019

Inhalt

Versicherung zivilrechtliche Haftpflicht Kraftfahrzeuge – Mindestvoraussetzungen	3
TITEL 1 – Bestimmungen, die auf den gesamten Vertrag anwendbar sind	3
Kapitel 1 - Begriffsbestimmungen	3
Kapitel 2 - Der Vertrag	3
<i>Abschnitt 1 – Vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss zwingend mitzuteilende Angaben</i>	3
<i>Abschnitt 2 – Vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrags zwingend mitzuteilende Angaben</i>	4
<i>Abschnitt 3 – Änderungen in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug</i>	6
<i>Abschnitt 4 – Laufzeit - Prämie - Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Prämie</i>	9
<i>Abschnitt 5 – Vertragsaussetzung</i>	11
<i>Abschnitt 6 – Vertragsende</i>	11
Kapitel 3 - Schadensfall	15
Kapitel 4 – Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle	17
Kapitel 5 – Mitteilungen.....	17
TITEL 2 – Bestimmungen, die auf den gesetzlich vorgesehenen Versicherungs- schutz in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht anwendbar sind	17
Kapitel 1 – Versicherungsschutz.....	17
Kapitel 2 – Regressanspruch von Versicherern	18
TITEL 3 – Bestimmungen, die auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anwendbar sind 20	
Kapitel 1 – Entschädigungspflicht.....	20
<i>Abschnitt 1 – Rechtsgrundlage</i>	20
<i>Abschnitt 2 – Territoriale Eingrenzung der Entschädigungspflicht</i>	20
Kapitel 2 – Regressanspruch von Versicherern	21
TITEL 4 – Auf ergänzenden Versiche- rungsschutz anwendbare Bestimmungen	21
Kapitel I – Versicherungsschutz.....	21
Kapitel 2 – Regressanspruch von Versicherern.....	23
Kapitel 3 – Bestimmung, die auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anwendbar ist 23	
Rechtsschutzversicherung	25
1 Anwendungsbereich.....	25
2 Beschreibung der Versicherung	25
3 Versicherte Leistungen	30
4 Zusätzlicher Versicherungsschutz.....	30
5 Begrenzungen und Ausschlüsse.....	31
6 Deckung in der Zeit	31
7 Territoriale Gültigkeit	31

8	Freie Wahl des Anwalts und Sachver- ständigen	31
9	Schiedsverfahren	31
10	Allgemeine Bestimmungen.....	32
	Versicherung Fidea-Beistand	33
	Fidea-Beistandsversicherung	33
1	Anwendungsbereich.....	33
2	Wer kann den Beistand in Anspruch nehmen?.....	33
3	Personenbeistand in Belgien	33
4	Personenbeistand im Ausland	35
5	Fahrzeugbeistand in Belgien.....	36
6	Fahrzeugbeistand im Ausland.....	37
7	Nicht versicherte Fälle	38
8	Transportart.....	39
	Allgemeine Bestimmungen	39
1	Leistung der Krankenkasse	39
2	Höhere Gewalt	39
3	Regress	39
4	Zum Schluss.....	39
	Fidea Fahrrad-Beistand	40
1	Anwendungsbereich.....	40
2	Wer kann den Beistand in Anspruch nehmen?.....	40
3	Auf welche Fahrräder ist der Beistand anwendbar?	40
4	Was umfasst der Service?	40
5	Nicht-versicherte Fälle	41
	Allgemeine Bestimmungen.....	41
1	Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Versicherungspolice	41
2	Ihre Pflichten	41
3	Höhere Gewalt.....	41
4	Streitfragen.....	41
5	Zum Schluss	41

**Versicherung zivilrechtliche
Haftpflicht Kraftfahrzeuge –
Mindestvoraussetzungen**

**TITEL I – Bestimmungen, die auf den
gesamten Vertrag anwendbar sind**

Kapitel I - Begriffsbestimmungen

Artikel I Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **der Versicherer:**
das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird;
- **der Versicherungsnehmer:**
die Person, die den Vertrag mit dem Versicherer abschließt;
- **der Versicherte:**
jede Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag gedeckt ist;
- **der Geschädigte:**
die Person, die einen Schaden erlitten hat, der zur Anwendung des Vertrags führt, sowie ihre Rechtsnachfolger;
- **ein Kraftfahrzeug:**
Fahrzeug, das maschinell angetrieben werden kann und zum Verkehr zu Lande bestimmt und nicht an Gleise gebunden ist, unabhängig von der Art der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit;
- **der Anhänger:**
jedes Fahrzeug, das dafür ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden;
- **das bezeichnete Kraftfahrzeug:**
 - a) das im Vertrag beschriebene Kraftfahrzeug; an das Fahrzeug angekoppelte Vorrichtungen werden als Teil davon betrachtet;
 - b) der im Vertrag umschriebene nicht angekoppelte Anhänger.

- **das versicherte Kraftfahrzeug:**
 - a) das bezeichnete Kraftfahrzeug;
 - b) gemäß den im Vertrag angegebenen Bedingungen und Einschränkungen:
 - das Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung;
 - das bezeichnete Kraftfahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und das Kraftfahrzeug, das dieses Kraftfahrzeug ersetzt.

An das vorerwähnte Kraftfahrzeug angekoppelte Vorrichtungen werden als Teil davon betrachtet;

- **der Schadensfall:**
Handlung, durch die ein Schaden verursacht worden ist und die zur Anwendung des Vertrags führen kann;
- **die Versicherungsbescheinigung:**
das Dokument, das der Versicherer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dem Versicherungsnehmer als Versicherungsnachweis ausstellt.

Kapitel 2 - Der Vertrag

**Abschnitt 1 – Vom Versicherungsnehmer bei
Vertragsabschluss zwingend mitzuteilende
Angaben**

Artikel 2 Mitzuteilende Angaben

Versicherungsnehmer sind verpflichtet, bei Vertragsabschluss alle ihnen bekannten Umstände genau mitzuteilen, die sie vernünftigerweise als Angaben betrachten müssen, die dem Versicherer bei der Bewertung des Risikos behilflich sein können. Sie müssen dem Versicherer die Umstände, die Letzterem bereits bekannt sind oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen, jedoch nicht mitteilen. Wenn einige schriftliche Fragen des Versicherers nicht beantwortet worden sind und der Versicherer den Vertrag dennoch abgeschlossen hat, kann er sich, außer bei Betrug, später nicht mehr auf dieses Versäumnis berufen.

Artikel 3 Vorsätzliches Versäumnis von Mitteilungen oder vorsätzlich falsche Mitteilungen

I Nichtigkeit des Vertrags

Wenn das vorsätzliche Versäumnis von Mitteilungen oder die vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einen Versicherer bei der Bewertung des Risikos irreführt, können Versicherer die Nichtigkeit des Vertrags beantragen.

Wenn die Nichtigkeit erklärt wird, stehen die Prämien, die bis zum Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von dem vorsätzlichen Versäumnis oder der vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko erfährt, fällig sind, dem Versicherer zu.

2 Regressanspruch von Versicherern

Wenn ein vorsätzliches Versäumnis oder die vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einen Versicherer bei der Bewertung des Risikos irreführt, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 2, 55 und 63 zu.

Artikel 4 Nicht vorsätzliches Versäumnis von Mitteilungen oder nicht vorsätzlich falsche Mitteilungen

I Vertragsänderung

Wenn die Mitteilung von Angaben nicht vorsätzlich versäumt wird oder falsch erfolgt, ist der Vertrag nicht nichtig.

Versicherer schlagen binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom Versäumnis oder von der falschen Mitteilung von Angaben erfahren haben, eine Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem sie vom Versäumnis oder der falschen Mitteilung von Angaben erfahren haben.

2 Vertragskündigung

Wenn Versicherungsnehmer einen Vorschlag zur Vertragsänderung ablehnen oder dieser nach Ablauf der einmonatigen Frist ab seinem Empfang nicht angenommen wird, können Versicherer den Vertrag binnen fünfzehn Tagen gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz I Nr. I kündigen.

Wenn Versicherer nachweisen, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können sie den Vertrag innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom Versäumnis oder der falschen Mitteilung von Angaben erfahren haben, gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz I Nr. I kündigen.

3 Ausbleiben einer Reaktion des Versicherers

Versicherer, die innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch Vertragsänderungen vorgeschlagen haben, können sich im Nachhinein nicht mehr auf Fakten berufen, die ihnen bekannt waren.

4 Regressanspruch von Versicherern

Wenn das nicht vorsätzliche Versäumnis oder die nicht vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einem Versicherungsnehmer angelastet werden kann, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 3 und 63 zu.

Abschnitt 2 – Vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrags zwingend mitzuteilende Angaben

Artikel 5 Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Versicherungsnehmer sind verpflichtet, dem Versicherer folgende Angaben mitzuteilen:

1. Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden,
2. Eigenschaften des Kraftfahrzeugs, das das bezeichnete Kraftfahrzeug ersetzt, bis auf das in Artikel 56 erwähnte Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung,
3. Zulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Land,
4. Inverkehrbringung des bezeichneten Kraftfahrzeugs oder jedes anderen Kraftfahrzeugs während der Vertragsaussetzung,
5. Adressenänderung,
6. die in den Artikeln 6, 7 und 8 erwähnten Angaben.

Artikel 6 Deutliche und nachhaltige Erhöhung des Risikos

I Mitzuteilende Angaben

Versicherungsnehmer sind verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags unter den in Artikel 2 erwähnten Bedingungen die neuen oder die geänderten Umstände mitzuteilen, durch die das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, deutlich und nachhaltig erhöht werden kann.

2 Vertragsänderung

Wenn das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, sich so erhöht hat, dass Versicherer die Versicherung, wäre das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so viel höher gewesen, nur unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, müssen sie innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom erhöhten Risiko erfahren haben, die Änderung des Vertrags rückwirkend bis zur Risikohöherung vorschlagen.

3 Vertragskündigung

Wenn Versicherungsnehmer einen Vorschlag zur Vertragsänderung ablehnen oder dieser nach Ablauf der einmonatigen Frist ab seinem Empfang nicht angenommen wird, können Versicherer den Vertrag binnen fünfzehn Tagen gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Nr. 2 kündigen.

Wenn Versicherer nachweisen, dass sie das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können sie den Vertrag innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom erhöhten Risiko erfahren haben, gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Nr. 2 kündigen.

4 Ausbleiben einer Reaktion des Versicherers

Versicherer, die innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch Vertragsänderungen vorgeschlagen haben, können sich im Nachhinein nicht mehr auf die Erhöhung des Risikos berufen.

5 Regressanspruch von Versicherern

Wenn das vorsätzliche Versäumnis von Mitteilungen oder die vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einen Versicherer bei der Bewertung des Risikos irreführt, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 2 und 63 zu.

Wenn das nicht vorsätzliche Versäumnis oder die nicht vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einem Versicherungsnehmer angelastet werden kann, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 3 und 63 zu.

Artikel 7 Deutliche und nachhaltige Verminderung des Risikos

I Vertragsänderung

Wenn während der Laufzeit eines Vertrags das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, sich deutlich und nachhaltig so vermindert hat, dass Versicherer die Versicherung, wäre das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so viel geringer gewesen, unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, gewähren sie eine entsprechende Prämienermäßigung ab dem Tag, an dem sie von der Risikominderung erfahren haben.

2 Vertragskündigung

Werden beide Parteien sich innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Prämienermäßigung über die neue Prämie nicht einig, können Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 7 kündigen.

Artikel 8 Bei Vertragsabschluss unbekannte Umstände

Wenn während der Laufzeit des Vertrags Umstände bekannt werden, die beiden Parteien bei Vertragsabschluss unbekannt waren, werden die Artikel 6 und 7 angewandt, sofern diese Umstände eine Minderung oder eine Erhöhung des versicherten Risikos zur Folge haben.

Artikel 9 Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

Ein Aufenthalt eines bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums während der Laufzeit des Vertrags darf weder als Erhöhung oder Minderung des Risikos im Sinne der Artikel 6 und 7 betrachtet werden noch eine Vertragsänderung mit sich bringen.

Sobald das bezeichnete Kraftfahrzeug in einem anderen Staat als Belgien zugelassen ist, läuft der Vertrag von Rechts wegen aus.

Abschnitt 3 – Änderungen in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug

Artikel 10 Eigentumsübertragung

I Eigentumsübertragung unter Lebenden ohne Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wird bei einer Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden das Kraftfahrzeug nicht innerhalb einer Frist von sechzehn Tagen ab dem Tag nach der Übertragung ersetzt oder wird innerhalb dieser Frist die Ersetzung nicht mitgeteilt, wird der Vertrag ab dem Tag nach Ablauf der vorerwähnten Frist ausgesetzt und die Artikel 23 bis 25 werden angewandt.

Versicherer haben Anrecht auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Eigentumsübertragung in Kenntnis gesetzt werden.

Nimmt das übertragene Kraftfahrzeug - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen, das es vor seiner Übertragung trug, am Verkehr teil, wird die Deckung für dieses Kraftfahrzeug während der vorerwähnten Frist von sechzehn Tagen aufrechterhalten, sofern das gleiche Risiko nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.

Versicherer können jedoch gemäß den Artikeln 44 und 48 Regress nehmen, wenn der Schaden von einem Versicherten verursacht worden ist, der nicht eine der folgenden Personen ist:

1. der Versicherungsnehmer,
2. Personen, die mit dem Versicherungsnehmer unter einem Dach wohnen, einschließlich derer, die

sich für ihr Studium außerhalb des Hauptwohnorts des Versicherungsnehmers aufhalten.

Handelt es sich um eine juristische Person, ist der im vorhergehenden Absatz erwähnte Versicherungsnehmer der ermächtigte Fahrer.

2 Eigentumsübertragung unter Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers des übertragenen Kraftfahrzeugs ist

Wird das übertragene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs nicht gehört, gelten für das übertragene Kraftfahrzeug die Bestimmungen von § 1.

Für das Ersatzkraftfahrzeug ist im Vertrag keine Deckung vorgesehen, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.

3 Eigentumsübertragung unter Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers des übertragenen Kraftfahrzeugs ist

Wird bei einer Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden das Kraftfahrzeug vor Aussetzung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört, wird die Deckung für das übertragene Kraftfahrzeug gemäß § 1 während einer Frist von sechzehn Tagen ab dem Tag nach der Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs aufrechterhalten.

Die gleiche Deckung von sechzehn Tagen wird ebenfalls für alle Versicherten in Bezug auf das Kraftfahrzeug aufrechterhalten, das als Ersatz verwendet wird und - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen des übertragenen Kraftfahrzeugs am Verkehr teilnimmt.

Diese Deckungen werden ohne jegliche Mitteilung aufrechterhalten.

Im Falle einer Mitteilung über die Ersetzung des Kraftfahrzeugs innerhalb der vorerwähnten Frist von sechzehn Tagen bleibt der Vertrag zu den Versiche-

rungsbedingungen einschließlich des beim Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Tarifs und entsprechend dem neuen Risiko weiter bestehen.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

4 Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs bei Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle einer Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs bei Tod des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag gemäß Artikel 22 weiter bestehen.

Artikel 11 Diebstahl oder Unterschlagung

I Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs ohne Ersetzung

Wird das bezeichnete Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen und nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragen. In diesem Fall wird die Aussetzung am Datum des Antrags wirksam, frühestens aber bei Ablauf der Frist von sechzehn Tagen ab dem Tag nach dem Diebstahl oder der Unterschlagung, und die Artikel 23 bis 25 werden angewandt.

Der Versicherer hat Anrecht auf die Prämie bis zum Wirksamwerden der Aussetzung.

Wird die Aussetzung nicht beantragt, wird die Deckung für das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug aufrechterhalten, außer für Schäden, die Personen verursacht haben, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Kraftfahrzeug verschafft haben.

2 Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersetzung durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Wird das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugs nicht gehört, findet § I Anwendung.

Für das Ersatzkraftfahrzeug ist in diesem Vertrag keine Deckung vorgesehen, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.

3 Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersetzung durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Wird das bezeichnete Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen und vor Aussetzung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des gestohlenen oder unterschlagenen Fahrzeugs gehört, wird die Deckung für das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug aufrechterhalten, außer für Schäden, die Personen verursacht haben, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das versicherte Kraftfahrzeug verschafft haben. Bei Kündigung des Vertrags endet diese Deckung mit Wirksamwerden der Vertragskündigung.

Im Falle einer Mitteilung über die Ersetzung des Kraftfahrzeugs bleibt der Vertrag für das Kraftfahrzeug, das das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug ersetzt, zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des beim Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Tarifs und entsprechend dem neuen Risiko weiter bestehen.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den

Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

Artikel 12 Andere Situationen, in denen das Risiko wegfällt

1 Wegfall des Risikos ohne Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wenn das Risiko nicht mehr besteht und das bezeichnete Kraftfahrzeug nicht ersetzt wird, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragen. In diesem Fall wird die Aussetzung am Datum der Mitteilung wirksam und die Artikel 23 bis 25 werden angewandt, es sei denn, es handelt sich um eine Eigentumsübertragung, einen Diebstahl oder eine Unterschlagung des in den Artikeln 10 und 11 erwähnten bezeichneten Kraftfahrzeugs.

2 Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach Mitteilung der Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs vor Aussetzung des Vertrags nicht gehört, ist im Vertrag keine Deckung vorgesehen, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.

3 Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach Mitteilung der Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs vor Aussetzung des Vertrags gehört, wird die Deckung zugunsten des Ersatzkraftfahrzeugs erst zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Zeitpunkt übertragen.

Zum selben Zeitpunkt endet die Deckung für das bezeichnete Kraftfahrzeug.

In Bezug auf das Ersatzkraftfahrzeug bleibt der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des beim Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Tarifs und entsprechend diesem neuen Risiko weiter bestehen.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

Artikel 13 Mietvertrag

Die Bestimmungen von Artikel 10 finden ebenfalls Anwendung bei Erlöschen der Rechte des Versicherungsnehmers in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug, das er in Erfüllung eines Mietvertrags oder vergleichbaren Vertrags erhalten hat.

Artikel 14 Requirierung seitens der Behörden

Wenn ein bezeichnetes Kraftfahrzeug als Eigentum oder zur Miete requiriert wird, wird der Vertrag allein aufgrund der Inbesitznahme des Kraftfahrzeugs durch die requirierende Behörde ausgesetzt.

Beide Parteien können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 8 oder 30 § 8 kündigen.

Abschnitt 4 – Laufzeit - Prämie - Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Artikel 15 Laufzeit des Vertrags

I Höchstlaufzeit

Die Laufzeit des Vertrags darf ein Jahr nicht übersteigen.

2 Stillschweigende Verlängerung

Verträge werden stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert, außer wenn eine der Parteien sich dem mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags gemäß den Artikeln 26, 27 § 2 und 30 § 2 widersetzt.

3 Kurze Laufzeiten

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung werden Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr nicht stillschweigend verlängert.

Artikel 16 Zahlung der Prämie

Die Prämie, erhöht um Steuern und Abgaben, ist auf Antrag des Versicherers spätestens am Fälligkeitsdatum der Prämie zu zahlen.

Werden Prämien nicht direkt an den Versicherer gezahlt, hat die Zahlung der Prämie an einen Dritten, der diese Zahlung verlangt und für das Einnehmen der Prämie offensichtlich als Beauftragter des Versicherers auftritt, befreiende Wirkung.

Artikel 17 Versicherungsbescheinigung

Sobald dem Versicherungsnehmer die Deckung gewährt wird, stellt der Versicherer ihm eine Versicherungsbescheinigung aus, aus der das Bestehen des Vertrags hervorgeht.

Die Versicherungsbescheinigung ist nicht gültig bei Aufhebung des Vertrags und verliert ihre Gültigkeit, sobald der Vertrag ausläuft oder die Kündigung oder Aussetzung des Vertrags wirksam wird.

Artikel 18 Nichtzahlung der Prämie

I Inverzugsetzung

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitsdatum kann der Versicherer die Deckung aussetzen oder den Vertrag kündigen, sofern der Versicherungsnehmer entweder per Gerichtsvollzieherurkunde

oder per Einschreibesendung in Verzug gesetzt worden ist.

2 Aussetzung der Versicherungsschutzes

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes wird nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist wirksam, wobei diese nicht weniger als fünfzehn Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach der Aufgabe der Einschreibesendung betragen darf.

Ist der Versicherungsschutz ausgesetzt worden, wird diese Aussetzung dadurch beendet, dass der betreffende Versicherungsnehmer die rückständigen Prämien, wie in der letzten Inverzugsetzung oder gerichtlichen Entscheidung bestimmt, entrichtet.

Eine Aussetzung des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht das Recht eines Versicherers, später fällig werdende Prämien einzufordern, sofern der betreffende Versicherungsnehmer gemäß § I in Verzug gesetzt worden ist und in dieser Inverzugsetzung auf die Aussetzung des Versicherungsschutzes hingewiesen wird. Das Recht des Versicherers wird jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

3 Regressanspruch von Versicherern

Bei Aussetzung des Versicherungsschutzes wegen Nichtzahlung der Prämie steht Versicherern ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 44, 45 Nr. 1, 55 und 63 zu.

4 Vertragskündigung

Bei Nichtzahlung der Prämie können Versicherer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 3 kündigen.

Artikel 19 Änderung der Prämie

Erhöht der Versicherer die Prämie, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Die Mitteilung über die Prämienanpassung erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Wird der Betrag der Prämie gemäß einer deutlichen und genauen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert, steht dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu. Diese Bestimmung beeinträchtigt

tigt nicht das in Artikel 27 §§ 7 und 9 vorgesehene Kündigungsrecht.

Artikel 20 Änderung der Versicherungsbedingungen

I Änderung der Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten

Versicherer können die Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten vollständig ändern.

Wird die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

2 Änderung der Bestimmungen, die einen Einfluss auf die Prämie oder den Selbstbehalt haben

Wenn Versicherer die Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie entsprechend den eingetretenen Schadensfällen oder in Bezug auf den Selbstbehalt ändern und wenn diese Änderung nicht gänzlich zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erfolgt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Wird der Selbstbehalt gemäß einer deutlichen und genauen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert, steht dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu.

3 Änderung infolge einer von einer Behörde erlassenen Rechtsvorschrift

Wenn Versicherer infolge einer von einer Behörde erlassenen Rechtsvorschrift die Versicherungsbedingungen ändern, teilen sie dem Versicherungsnehmer dies deutlich mit.

Wenn die Änderung eine Prämienhöhung zur Folge hat oder die Änderung nicht für alle Versicherer einheitlich ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

In Ermangelung einer deutlichen Information findet der aus den Rechtsvorschriften hervorgehende

größtmögliche Versicherungsschutz Anwendung und kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Versicherer können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 7 kündigen, wenn sie nachweisen, dass sie das aus dem neuen rechtlichen Rahmen hervorgehende Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

4 Andere Änderungen

Wenn Versicherer andere als die in den Paragraphen I bis 3 erwähnten Änderungen vorschlagen, teilen sie dem Versicherungsnehmer dies deutlich mit.

Versicherungsnehmer können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Versicherungsnehmern steht ebenfalls ein Kündigungsrecht zu, wenn sie vom Versicherer keine deutlichen Informationen über die Änderung erhalten haben.

5 Art und Weise der Mitteilung

Mitteilungen über die Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie erfolgen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 21 Konkurs des Versicherungsnehmers

I Fortbestehen des Vertrags

Im Fall des Konkurses eines Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten aller Gläubiger bestehen, die einem Versicherer gegenüber die Zahlung der nach der Konkurseröffnung fällig werdenden Prämien garantieren.

2 Vertragskündigung

Konkursverwalter und Versicherer haben das Recht, einen Vertrag gemäß den Artikeln 26, 28 und 30 § 9 zu kündigen.

Artikel 22 Tod des Versicherungsnehmers

I Fortbestehen des Vertrags

Bei Tod des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten der Erben bestehen, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind.

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug einem Erben oder Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers in Volleigentum zugewiesen wird, bleibt der Vertrag zu seinen Gunsten bestehen.

2 Vertragskündigung

Erben können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 1 kündigen.

Erben oder Vermächtnisnehmer, die das bezeichnete Kraftfahrzeug in Volleigentum erhalten haben, können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 2 kündigen.

Versicherer können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 10 kündigen.

Abschnitt 5 – Vertragsaussetzung

Artikel 23 Drittwirksamkeit der Aussetzung

Die Aussetzung des Vertrags ist Geschädigten gegenüber wirksam.

Artikel 24 Wiederinverkehrbringung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Bei Mitteilung der Wiederinverkehrbringung eines bezeichneten Kraftfahrzeugs wird der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wieder-in-Kraft-Setzen des Vertrags wird der nicht verbrauchte Prämienanteil mit der neuen Prämie verrechnet.

Werden die Versicherungsbedingungen geändert oder wird die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Im Fall einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Vertragsaussetzung anwendbar waren, bis zum Wirksamwerden der Kündigung gültig.

Artikel 25 Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs

Bei Mitteilung der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des zuvor bezeichneten Kraftfahrzeugs gehört, wird der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs und entsprechend dem neuen Risiko wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wieder-in-Kraft-Setzen des Vertrags wird der nicht verbrauchte Prämienanteil mit der neuen Prämie verrechnet.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt des Antrags auf Wieder-in-Kraft-Setzen des Vertrags geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Fall einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Vertragsaussetzung galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

Abschnitt 6 – Vertragsende

Artikel 26 Kündigungsmodalitäten I Kündigungsform

Die Kündigung erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch Aushändigung eines Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

2 Wirksamwerden der Kündigung

Außer im Fall anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 27 und 30 wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder, im Fall eines Einschreibebriefs, ab dem Tag nach seiner Aufgabe oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung wirksam.

3 Prämie Guthaben

Der Prämienanteil, der sich auf den Zeitraum bezieht, der auf das Datum des Wirksamwerdens der Kündigung folgt, wird innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab Wirksamwerden der Kündigung vom Versicherer erstattet.

Artikel 27 Kündigungsmöglichkeiten für Versicherungsnehmer

I Vor Wirksamwerden des Vertrags

Versicherungsnehmer dürfen den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Wirksamwerdens des Vertrags eine Frist von mehr als einem Jahr verstreicht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor Wirksamwerden des Vertrags notifiziert werden.

Die Kündigung wird am Datum des Wirksamwerdens des Vertrags wirksam.

2 Am Ende jedes Versicherungszeitraums

Versicherungsnehmer können am Ende jedes Versicherungszeitraums, aber spätestens drei Monate vor Fälligkeitsdatum, den Vertrag kündigen.

Die Kündigung wird am Fälligkeitsdatum wirksam.

3 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn die Prämie, die Versicherungsbedingungen oder der Selbstbehalt wie in den Artikeln 19 und 20 erwähnt geändert werden.

Versicherungsnehmer können den Vertrag ebenfalls kündigen, wenn sie vom Versicherer keine deutlichen Informationen über die in Artikel 20 erwähnten Änderungen erhalten haben.

4 Nach einem Schadensfall

Versicherungsnehmer können den Vertrag nach einem Schadensfall kündigen, für den Entschädigungen zugunsten der Geschädigten gezahlt worden sind oder werden müssen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 50 getätigten Zahlungen.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung erfolgen. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder dem Tag nach dem Datum der

Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

5 Wechsel des Versicherers

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn der Versicherer die aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen abtritt.

Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Veröffentlichung des Beschlusses der Belgischen Nationalbank zur Billigung der Abtretung im Belgischen Staatsblatt erfolgen.

Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs oder am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie wirksam, wenn dieses vor Ablauf der vorerwähnten einmonatigen Frist liegt.

Diese Kündigungsmöglichkeit findet weder Anwendung auf Fusionen und Aufspaltungen von Versicherungsunternehmen noch auf die im Rahmen einer Einbringung des Gesamtvermögens beziehungsweise eines Tätigkeitsfeldes erfolgten Übertragungen noch auf andere Übertragungen zwischen Versicherern, die Teil derselben konsolidierten Einheit sind.

6 Einstellung der Tätigkeiten des Versicherers

Versicherungsnehmer können den Vertrag bei Konkurs, gerichtlicher Reorganisation oder Entzug der Zulassung des Versicherers kündigen.

7 Minderung des Risikos

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn im Falle einer Risikominderung innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Antrag auf Prämienermäßigung keine Einigung über den Betrag der neuen Prämie erzielt werden kann.

8 Requirierung seitens der Behörden

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt wird, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug von den Behörden als Eigentum oder zur Miete requiriert wird.

9 Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder Wieder- in-Kraft-Setzen des ausgesetzten Vertrags

Wenn Versicherungsnehmer bei einer Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder dem Wieder-in-Kraft-Setzen des ausgesetzten Vertrags die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptieren, müssen sie den Vertrag innerhalb einer einmonatigen Frist ab Empfang der Notifizierung dieser Bedingungen kündigen.

10 Kombinierte Police

Wenn Versicherer eine oder mehrere andere als die in den Artikeln 38, 50, 56 bis 59 erwähnten Arten Versicherungsschutz kündigen, können Versicherungsnehmer den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen.

Artikel 28 Kündigung durch den Konkurs- verwalter

Konkursverwalter können den Vertrag binnen drei Monaten nach Konkurseröffnung kündigen.

Artikel 29 Kündigung durch die Erben oder Vermächtnisnehmer

Erben des Versicherungsnehmers können den Vertrag binnen drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Versicherungsnehmers kündigen. Erben oder Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers, denen das bezeichnete Kraftfahrzeug in Volleigentum zugewiesen wird, können den Vertrag binnen einem Monat ab dem Tag der Zuweisung des Kraftfahrzeugs kündigen. Diese einmonatige Frist beeinträchtigt nicht die Anwendung der Frist von drei Monaten und vierzig Tagen.

Artikel 30 Kündigungsmöglichkeiten für Versicherer

I Vor Wirksamwerden des Vertrags

Versicherer dürfen den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Wirksamwerdens des Vertrags eine Frist von mehr als einem Jahr verstreicht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor Wirksamwerden des Vertrags notifiziert werden.

Die Kündigung wird am Datum des Wirksamwerdens des Vertrags wirksam.

2 Am Ende jedes Versicherungszeitraums

Versicherer können am Ende jedes Versicherungszeitraums, aber spätestens drei Monate vor Fälligkeitsdatum, den Vertrag kündigen.

Die Kündigung wird am Fälligkeitsdatum wirksam.

3 Im Falle der Nichtzahlung der Prämie

Versicherer können den Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie kündigen, selbst ohne vorherige Aussetzung des Versicherungsschutzes, sofern der Versicherungsnehmer in Verzug gesetzt worden ist.

Die Kündigung wird nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist, aber frühestens fünfzehn Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

Versicherer können ihre Verpflichtung in Bezug auf den Versicherungsschutz aussetzen und den Vertrag in derselben Inverzugsetzung kündigen, wenn sie dies so bestimmt haben.

In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der vom Versicherer bestimmten Frist, aber frühestens fünfzehn Tage ab dem ersten Tag der Aussetzung des Versicherungsschutzes wirksam.

Wenn Versicherer den Versicherungsschutz ausgesetzt haben und der Vertrag nicht in derselben Inverzugsetzung gekündigt worden ist, kann die Kündigung nur mit einer neuen Inverzugsetzung erfolgen.

In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist, aber frühestens fünfzehn Tage ab dem Tag nach der Zustellung

oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

4 Nach einem Schadensfall

1. Versicherer können den Vertrag nach einem Schadensfall nur kündigen, wenn sie Entschädigungen zugunsten der Geschädigten gezahlt haben oder zahlen müssen, mit Ausnahme der in Anwendung von Artikel 50 getätigten Zahlungen.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung erfolgen.

oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

5 Nach einem Schadensfall

2. Versicherer können den Vertrag nach einem Schadensfall nur kündigen, wenn sie Entschädigungen zugunsten der Geschädigten gezahlt haben oder zahlen müssen, mit Ausnahme der in Anwendung von Artikel 50 getätigten Zahlungen.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung erfolgen.

Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

Die Kündigung nach Schadensfall einer beziehungsweise mehrerer Arten Versicherungsschutz, die nicht in den Artikeln 38, 50, 56 bis 59 erwähnt sind, eröffnet dem Versicherer nicht das Recht, diese Arten Versicherungsschutz zu kündigen.

3. Versicherer können den Vertrag nach einem Schadensfall jederzeit kündigen, wenn Versicherungsnehmer oder Versicherte einer der aus dem Schadensfall hervorgegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind mit der Absicht, den Versicherer irrezuführen, sobald dieser bei einem Untersuchungsrichter eine Klage gegen eine dieser Personen eingereicht hat, wobei er als Zivilpartei auftritt, oder eine dieser Personen auf der Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches vor das erkennende Gericht geladen hat. Versicherer müssen den durch diese Kündigung entstandenen Schaden ersetzen, wenn sie ihre Klage zurückziehen oder wenn die Strafverfolgung zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führt.

Die Kündigung wird frühestens einen Monat ab dem Tag nach der Zustellung, dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder dem Tag nach der Aufgabe des Einschreibebriefs wirksam.

6 Versäumnis von Mitteilungen, falsche Mitteilungen und Erhöhung des Risikos

Versicherer können den Vertrag kündigen:

1. im Falle des in Artikel 4 erwähnten nicht vorsätzlichen Versäumnisses von Mitteilungen oder der nicht vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko bei Vertragsabschluss,

2. im Falle der in Artikel 6 erwähnten deutlichen und nachhaltigen Erhöhung des Risikos während der Laufzeit des Vertrags.

7 Technische Anforderungen an das Kraftfahrzeug

Versicherer können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

1. wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften über die technischen Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge genügen müssen, nicht entspricht.

2. wenn das der technischen Kontrolle unterliegende Kraftfahrzeug nicht oder nicht mehr mit einer gültigen Prüfbescheinigung versehen ist.

8 Neue Gesetzesbestimmungen

Versicherer können den Vertrag kündigen, wenn sie nachweisen, dass sie das Risiko, das aus der Änderung der Versicherungsbedingungen gemäß einem Beschluss der in Artikel 20 erwähnten Behörde hervorgeht, auf keinen Fall versichert hätten.

9 Requirierung seitens der Behörden

Versicherer können den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt wird, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug von den Behörden als Eigentum oder zur Miete requiriert wird.

10 Konkurs des Versicherungsnehmers

Versicherer können den Vertrag im Fall eines Konkurses des Versicherungsnehmers frühestens drei Monate nach Konkurseröffnung kündigen.

11 Tod des Versicherungsnehmers

Versicherer können den Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem sie Kenntnis davon erhalten haben, kündigen.

12 Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder Wieder-in-Kraft-Setzen des ausgesetzten Vertrags

Erbringen Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter ihre zum Zeitpunkt der Ersetzung oder des Wieder-in-Kraft-Setzens geltenden Annahmekriterien fallen, können sie den Vertrag binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie von den Merkmalen des neuen Risikos erfahren haben, kündigen.

Artikel 31 Vertragsende nach Aussetzung

Wird der ausgesetzte Vertrag vor seinem Fälligkeitsdatum nicht wieder in Kraft gesetzt, endet er an diesem Fälligkeitsdatum.

Wird der Vertrag binnen drei Monaten vor dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, endet der Vertrag am folgenden Fälligkeitsdatum.

Der nicht verbrauchte Prämienanteil wird innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Endfälligkeitsdatum erstattet.

Kapitel 3 - Schadensfall

Artikel 32 Schadensmeldung

I Meldefrist

Schadensfälle müssen sofort und spätestens acht Tage, nachdem sie eingetreten sind, dem Versicherer oder jeder anderen zu diesem Zweck im Vertrag bestimmten Person schriftlich gemeldet werden. Versicherer können sich jedoch nicht darauf berufen, dass diese Frist nicht eingehalten worden ist, wenn die Meldung so schnell wie möglich erfolgt ist.

Diese Pflicht obliegt allen Versicherten.

2 Inhalt der Meldung

In der Schadensmeldung sind nach Möglichkeit die Ursachen, Umstände und vermutlichen Folgen des Schadensfalls ebenso wie Name, Vorname und Wohnsitz der Zeugen und Geschädigten anzugeben. Die Meldung erfolgt sofern möglich auf dem Formular, das der Versicherer den Versicherungsnehmern zur Verfügung stellt.

3 Zusätzliche Informationen

Versicherungsnehmer und andere Versicherte erteilen dem Versicherer oder jeder anderen zu diesem

Zweck im Vertrag bestimmten Person unverzüglich alle von ihm angeforderten zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen. Versicherte übermitteln dem Versicherer oder jeder anderen zu diesem Zweck im Vertrag bestimmten Person alle Ladungen und allgemein alle gerichtlichen und außergerichtlichen Dokumente innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Aushändigung oder Zustellung an ihre Adresse.

Artikel 33 Haftungsanerkennung durch den Versicherten

Haftungsanerkennungen, Vergleiche, Festlegungen von Schäden, Entschädigungszusagen oder von Versicherten getätigte Zahlungen ohne die schriftliche Erlaubnis des Versicherers können nicht gegen ihn geltend gemacht werden.

Die Anerkennung eines Tatbestands oder die Übernahme der ersten finanziellen oder medizinischen Hilfe durch Versicherte können von einem Versicherer nicht als Grund angesehen werden, den Versicherungsschutz zu verweigern.

Artikel 34 Leistungen des Versicherers im Schadensfall

I Entschädigung

Gemäß den Vertragsbestimmungen zahlen Versicherer die als Hauptsumme zu entrichtende Entschädigung.

Versicherer zahlen, selbst über die Entschädigungsgrenzen hinaus, die Zinsen auf die als Hauptsumme zu entrichtende Entschädigung, die Kosten in Zusammenhang mit Zivilklagen, einschließlich der Verfahrensentzündigungen in Strafsachen, sowie Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, allerdings nur, sofern diese Kosten von ihnen oder mit ihrem Einverständnis verursacht worden sind oder, im Fall eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten anzulasten ist, sofern diese Kosten nicht unüberlegt verursacht worden sind. Die zu Lasten von Dritten zurückgeforderten Kosten und die Verfahrensentzündigung müssen dem Versicherer erstattet werden.

2 Entschädigungsgrenzen

Bei Personenschaden gibt es keine Entschädigungsgrenze.

Die Entschädigungsgrenze bei materiellen Schäden beträgt 100 Millionen EUR pro Schadensfall. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge indexiert.

3 Leitung des Verfahrens

Ab dem Zeitpunkt, zu dem Versicherer verpflichtet sind, einzugreifen, und sofern sie zum Eingreifen aufgefordert worden sind, müssen Versicherer sich im Rahmen der Vertragsbestimmungen für Versicherte einsetzen. Was die zivilrechtlichen Ansprüche betrifft und sofern die Interessen von Versicherern und Versicherten sich überschneiden, sind Versicherer berechtigt, die Forderung von Geschädigten anstelle von Versicherten anzufechten. Versicherer können Geschädigte gegebenenfalls entschädigen.

4 Wahrung der Rechte der Versicherten

Das Eingreifen von Versicherern setzt keinerlei Haftungsanerkennung seitens der Versicherten voraus und darf ihnen auch nicht schaden.

5 Mitteilung der Schadensregulierung

Die definitive Entschädigung oder die Entschädigungsverweigerung wird dem Versicherungsnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt.

6 Surrogation

Versicherer, die die Entschädigung gezahlt haben, treten in Höhe des Betrags dieser Entschädigung in die Rechte und Klagen von Versicherten gegen die für den Schaden haftbaren Dritten ein.

Versicherer, die die Entschädigung gemäß Artikel 50 gezahlt haben, treten in Höhe des Betrags dieser Entschädigung in die Rechte und Klagen von Geschädigten gegen die für den Schaden haftbaren Dritten ein.

Artikel 35 Strafverfolgung

I Verteidigungsmittel

Führt ein Schadensfall zu einer Strafverfolgung von Versicherten, können Versicherte, selbst wenn die zivilrechtlichen Ansprüche nicht geregelt sind, die Verteidigungsmittel frei auf eigene Kosten wählen.

Versicherer müssen sich auf die Festlegung der Verteidigungsmittel im Verhältnis zum Haftungsumfang des Versicherten und zur Höhe der vom Geschädigten geforderten Beträge beschränken, unbeschadet des Artikels 34 in Bezug auf die zivilrechtlichen Ansprüche.

Versicherte sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn dies im Rahmen des Verfahrens erforderlich ist.

2 Rechtsmittel nach Verurteilung

Wenn Versicherte strafrechtlich verurteilt werden, dürfen Versicherer sie nicht daran hindern, auf eigene Kosten die verschiedenen gerichtlichen Instanzen auszuschöpfen, da Versicherer in die Wahl der Rechtsmittel in Strafsachen nicht eingreifen dürfen.

Versicherer haben das Recht, erforderlichenfalls Entschädigungen zu zahlen.

Haben Versicherer freiwillig eingegriffen, sind sie verpflichtet, Versicherte rechtzeitig über die Rechtsmittel zu informieren, von denen sie in Bezug auf eine gerichtliche Entscheidung über den Haftungsumfang des Versicherten Gebrauch machen möchten; Versicherte entscheiden auf eigene Gefahr, ob sie dem Rechtsmittel folgen, das der Versicherer eingelegt hat.

3 Geldbußen, Vergleiche und Kosten

Unbeschadet des Artikels 34 § 1 Absatz 2 gehen Geldbußen, Vergleiche in Strafsachen und Gerichtskosten in Strafsachen nicht zu Lasten des Versicherers.

Kapitel 4 – Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle

Artikel 36 Verpflichtung der Versicherer

Versicherer stellen Versicherungsnehmern binnen fünfzehn Tagen nach jedem Antrag des Versicherungsnehmers und bei Vertragsende eine Bescheinigung über die eingetretenen Schadensfälle mit den in den Vorschriften vorgesehenen Angaben aus.

Kapitel 5 – Mitteilungen

Artikel 37 Adressat der Mitteilungen

1 Versicherer

Für Versicherer bestimmte Mitteilungen und Notifizierungen sind an ihre Postadresse, E-Mail-Adresse oder an jede zu diesem Zweck im Vertrag bestimmte Person zu richten.

2 Versicherungsnehmer

Für Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen und Notifizierungen sind an die letzte dem Versicherer bekannte Adresse zu richten. Mit der Zustimmung des Versicherungsnehmers können diese Mitteilungen und Notifizierungen ebenfalls per E-Mail an die letzte von ihm mitgeteilte Adresse erfolgen.

TITEL 2 – Bestimmungen, die auf den gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutz in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht anwendbar sind

Kapitel 1 – Versicherungsschutz

Artikel 38 Gegenstand der Versicherung

Mit vorliegendem Vertrag decken Versicherer gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 21. November 1989 oder gegebenenfalls den anwendbaren ausländischen Rechtsvorschriften und gemäß den Vertragsbestimmungen die zivilrechtliche Haftpflicht der Versicherten infolge eines durch das versicherte Kraftfahrzeug verursachten Schadensfalls.

Artikel 39 Territoriale Deckung

Die Deckung wird für Schadensfälle gewährt, die in einem Land eingetreten sind, für das eine Deckung gemäß der Versicherungsbescheinigung gewährt wird.

Diese Deckung wird für Schadensfälle gewährt, die auf öffentlicher Straße oder auf öffentlichem oder privatem Gelände eingetreten sind.

Artikel 40 Schadensfall im Ausland

Wenn ein Schadensfall außerhalb des belgischen Staatsgebiets eingetreten ist, ist die vom Versicherer gewährte Deckung die Deckung, die durch die Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge des Staates vorgesehen ist, auf dessen Staatsgebiet der Schadensfall eingetreten ist.

Die Anwendung dieses ausländischen Gesetzes darf jedoch nicht dazu führen, dass der Versicherte die umfassendere Deckung verliert, die das belgische Gesetz ihm gewährt.

Artikel 41 Versicherte Personen

Gedeckt ist die zivilrechtliche Haftpflicht folgender Personen:

1. Versicherungsnehmer,
2. Eigentümer, Halter, Fahrer des bezeichneten Kraftfahrzeugs und Personen, die mit diesem Fahrzeug befördert werden,
3. Eigentümer, Halter, Fahrer und Personen, die mit einem in den Artikeln 10 und 11 erwähnten versicherten Kraftfahrzeug gemäß den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen befördert werden,
4. Person, die für die vorerwähnten Personen zivilrechtlich haftbar ist.

Artikel 42 Ausgeschlossene Personen

Vom Recht auf Entschädigung sind ausgeschlossen:

1. für den Schaden haftbare Personen, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für die Handlungen anderer Personen,
2. Personen, die aufgrund einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung und im Rahmen dieser Bestimmung von einer Haftung befreit sind.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels bleibt das Recht auf Entschädigung der teilhaftenden Person für den Teil ihres Schadens erhalten, der einem Versicherten zuzuschreiben ist.

Artikel 43 Von einer Entschädigung ausgeschlossene Schäden

1 Versichertes Kraftfahrzeug

Schäden am versicherten Kraftfahrzeug sind ausgeschlossen.

2 Beförderte Güter

Schäden an den mit dem versicherten Kraftfahrzeug gewerbsmäßig und gegen Entgelt beförderten Gütern, mit Ausnahme von Kleidung und Gepäck der beförderten Personen, sind ausgeschlossen.

3 Durch beförderte Güter verursachte Schäden

Schäden, die nicht durch die Nutzung des versicherten Kraftfahrzeugs verursacht werden, sondern allein auf die beförderten Güter oder die für diese Beförderung erforderlichen Handlungen zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

4 Zugelassene Wettbewerbe

Schäden, die bei der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben entstehen, die von den Behörden zugelassen sind, sind ausgeschlossen.

5 Kernenergie

Schäden, die gemäß den Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie zu entschädigen sind, sind ausgeschlossen.

6 Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs

Schäden, die Personen verursacht haben, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das versicherte Kraftfahrzeug verschafft haben, sind ausgeschlossen.

Kapitel 2 – Regressanspruch von Versicherern

Artikel 44 Festlegung der Beträge, für die Regress genommen werden kann

Wenn ein Versicherer Geschädigten gegenüber haftbar ist, hat er einen Regressanspruch, der sich auf die Nettoausgaben des Versicherers bezieht, das heißt die als Hauptsumme zu entrichtende Entschädigung, Gerichtskosten und Zinsen, verringert um mögliche Selbstbehalte und Beträge, die er zurückfordern konnte.

Dieser Regressanspruch kann nur in den Fällen und gegen die in den Artikeln 45 bis 48 angegebenen Personen bis in Höhe des Anteils, für den der Versicherte persönlich haftet, angewandt werden.

Außer im Fall anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 45 bis 47 wird dieser Regress wie folgt festgelegt:

1. Wenn die Nettoausgaben 11.000 EUR nicht übersteigen, kann für den Gesamtbetrag Regress genommen werden.
2. Wenn die Nettoausgaben 11.000 EUR übersteigen, wird dieser Betrag um die Hälfte der Summen erhöht, die den Betrag von 11.000 EUR übersteigen. Dieser Regress darf einen Betrag von 31.000 EUR nicht übersteigen.

Artikel 45 Regress gegen Versicherungsnehmer

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer zu:

1. wenn der Versicherungsschutz des Vertrags wegen Nichtzahlung der Prämie gemäß Artikel 18 ausgesetzt wird,
2. für den Gesamtbetrag der Nettoausgaben gemäß Artikel 44 Absatz 2 im Falle des vorsätzlichen Versäumnisses von Mitteilungen oder der vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 3 oder während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6,
3. für den Betrag der Nettoausgaben gemäß Artikel 44 Absatz 2 mit einem Höchstbetrag von 250 EUR im Falle des nicht vorsätzlichen Versäumnisses von Mitteilungen oder der nicht vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko sowohl

bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 4 als auch während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6.

Artikel 46 Regress gegen Versicherte

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen einen Versicherten zu:

1. wenn sie nachweisen, dass dieser Versicherte den Schadensfall vorsätzlich verursacht hat, für den Gesamtbetrag ihrer in Artikel 44 Absatz 2 erwähnten Nettoausgaben,
2. wenn sie nachweisen, dass dieser Versicherte den Schadensfall aufgrund groben Verschuldens verursacht hat und sofern die Versicherer einen Kausalzusammenhang mit dem Schadensfall nachweisen:
 - a) Fahren im Trunkenheitszustand,
 - b) Fahren unter Einfluss von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen, durch die der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert,
3. wenn sie nachweisen, dass dieser der Urheber der Straftat oder sein Komplize ist, wenn die Nutzung des Kraftfahrzeugs, durch das der Schadensfall verursacht worden ist, Gegenstand der Untreue, eines Betrugs oder einer Unterschlagung ist,
4. sofern sie nachweisen, dass sie einen Schaden erlitten haben, weil der Versicherte es versäumt hat, innerhalb einer im Vertrag festgelegten Frist eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Versicherer können diesen Regressanspruch nicht ausüben, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Handlung so schnell wie möglich vorgenommen hat.

Artikel 47 Regress gegen Versicherungsnehmer und Versicherte

I Regress mit Kausalzusammenhang

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen Versicherte zu, die nicht der Versicherungsnehmer sind:

1. wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug, das den belgischen Vorschriften über die technische Kontrolle unterliegt, zum Zeitpunkt des Schadensfalls diesen Vorschriften nicht entspricht und außerhalb der einzigen zugelassenen Strecken in den Verkehr gebracht wird. Dieser Regress kann nur angewandt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall besteht,
2. wenn der Schadensfall während der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an einem von den öffent-

lichen Behörden nicht erlaubten Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb eintritt. Dieser Regress kann nur angewandt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Teilnahme an diesem Rennen oder Wettbewerb und dem Schadensfall besteht,

3. wenn der Schadensfall eintritt, während die ordnungsgemäß oder vertraglich festgelegte Höchstanzahl Fahrgäste überschritten ist.

Dieser Regress ist auf die Ausgaben in Bezug auf die Fahrgäste begrenzt, und dies im Verhältnis der Anzahl überzähliger Fahrgäste zur Gesamtzahl der tatsächlich beförderten Fahrgäste, unbeschadet der Anwendung von Artikel 44. Dieser Regress kann nur angewandt werden, sofern der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Überschreitung der zugelassenen Anzahl Fahrgäste und dem Schadensfall besteht,

4. wenn der Schadensfall eintritt, während die beförderten Personen einen Platz unter Verstoß gegen die Verwaltungs- oder Vertragsbedingungen einnehmen, die Überschreitung der zugelassenen Höchstzahl Fahrgäste ausgenommen, wird für den Gesamtbetrag der an diese beförderten Personen gezahlten Entschädigungen Regress genommen, unbeschadet der Anwendung von Artikel 44. Dieser Regress kann nur angewandt werden, sofern der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Einnehmen eines nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Platzes im Kraftfahrzeug und dem Schadensfall besteht.

2 Regress ohne Kausalzusammenhang

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen Versicherte zu, die nicht der Versicherungsnehmer sind, sofern sie nachweisen, dass das versicherte Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls geführt worden ist:

- a) von einer Person, die nicht das in Belgien erforderliche gesetzliche Mindestalter hat, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
- b) von einer Person, die keinen gültigen Führerschein besitzt, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
- c) von einer Person, die gegen die spezifischen Einschränkungen beim Führen eines Kraftfahrzeugs, die auf ihrem Führerschein vermerkt sind, verstoßen hat,

d) von einer Person, die in Belgien Fahrverbot hat, auch wenn der Schadensfall sich im Ausland ereignet.

Es besteht kein Regressanspruch in den in den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Fällen, wenn die Person, die das Kraftfahrzeug im Ausland führt, die in den örtlichen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen dieses Kraftfahrzeugs erfüllt.

Es besteht kein Regressanspruch in den in den Buchstaben b), c) und d) erwähnten Fällen, wenn der Versicherte nachweist, dass diese Situation nur auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist.

3 Anfechtung des Regresses

Versicherer können jedoch in den im vorliegenden Artikel angegebenen Situationen keinen Regress nehmen gegen einen Versicherten, wenn dieser nachweist, dass die Verstöße oder Sachverhalte, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten zur Last gelegt werden müssen und sich entgegen seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet haben.

Artikel 48 Regress gegen den Urheber oder den zivilrechtlich Haftenden

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen den Urheber des Schadensfalls oder den zivilrechtlich Haftenden im Falle einer Eigentumsübertragung zu, sofern sie nachweisen, dass dieser Versicherte eine andere als die in Artikel 10 § 1 Absatz 4 erwähnte Person ist.

Artikel 49 Anwendung eines Selbstbehalts

Versicherungsnehmer zahlen dem Versicherer den Betrag des im Vertrag vorgesehenen Selbstbehalts. Diese Zahlung darf in keinem Fall die Ausgaben des Versicherers überschreiten. Die Anwendung des Selbstbehalts muss vor Anwendung eines möglichen Regresses erfolgen.

TITEL 3 – Bestimmungen, die auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anwendbar sind

Kapitel I – Entschädigungspflicht

Abschnitt 1 – Rechtsgrundlage

Artikel 50 Entschädigung der schwächeren Verkehrsteilnehmer

Gemäß Artikel 29bis des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 sind Versicherer zur Entschädigung aller in diesem Artikel beschriebenen Schäden verpflichtet.

Artikel 51 Entschädigung der unschuldigen Opfer

Gemäß Artikel 29ter des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 sind Versicherer zur Entschädigung aller in diesem Artikel beschriebenen Schäden verpflichtet.

Abschnitt 2 – Territoriale Eingrenzung der Entschädigungspflicht

Artikel 52 Territoriale Eingrenzung der Pflicht zur Entschädigung schwächerer Verkehrsteilnehmer

Die in Artikel 50 erwähnte Entschädigungspflicht ist in Bezug auf ein versichertes Kraftfahrzeug anwendbar, sobald belgisches Recht Anwendung findet, wobei Unfälle ausgenommen sind, die sich in einem Land ereignen, das nicht auf der Versicherungsbescheinigung angegeben ist.

Die Entschädigungspflicht findet Anwendung auf Schadensfälle, die sich auf öffentlicher Straße oder einem Gelände ereignet haben, das der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl berechtigter Personen zugänglich ist.

Artikel 53 Territoriale Eingrenzung der Pflicht zur Entschädigung unschuldiger Opfer

Die in Artikel 51 erwähnte Entschädigungspflicht findet nur Anwendung auf Unfälle, die sich auf belgischem Staatsgebiet ereignet haben.

Die Entschädigungspflicht findet Anwendung auf Schadensfälle, die sich auf öffentlicher Straße oder einem Gelände ereignet haben, das der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl berechtigter Personen zugänglich ist.

Artikel 54 Von einer Entschädigung ausgeschlossene Schäden

I Zugelassene Wettbewerbe

Schäden, die bei der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben entstehen, die einer Sondergenehmigung der Behörden unterliegen, sind ausgeschlossen.

2 Kernenergie

Schäden, die gemäß den Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie zu entschädigen sind, sind ausgeschlossen.

3 Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs

Schäden, die durch die Beteiligung eines versicherten Kraftfahrzeugs entstehen, das von Personen geführt worden ist, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff darauf verschafft haben, sind ausgeschlossen.

Kapitel 2 — Regressanspruch von Versicherern

Artikel 55 Regress gegen Versicherungsnehmer und Versicherte

Versicherer haben keinen Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer oder Versicherte, es sei denn, Versicherungsnehmer oder Versicherte haften ganz oder teilweise für den Unfall. In diesem Fall können Versicherer Regress gemäß den Artikeln 44 bis 49 nehmen.

TITEL 4 — Auf ergänzenden Versicherungsschutz anwendbare Bestimmungen

Kapitel I — Versicherungsschutz

Artikel 56 Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung

I Anwendungsbereich

Die Deckung dehnt sich unter den Bedingungen des vorliegenden Artikels auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs aus, das einem Dritten gehört und nicht das bezeichnete Kraftfahrzeug ist, ohne dass eine Mitteilung an den Versicherer erforderlich ist.

Als Dritte im Sinne von Absatz I gelten nicht:

- der Versicherungsnehmer, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Fahrer des bezeichneten Kraftfahrzeugs, dessen Name dem Versicherer mitgeteilt worden ist,
- Personen, die mit den vorerwähnten Personen unter einem Dach wohnen, einschließlich derer, die sich für ihr Studium außerhalb des Hauptwohnorts des Versicherungsnehmers aufhalten,
- der Eigentümer oder gewöhnliche Halter des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

Die Deckung gilt für das Kraftfahrzeug, das als Ersatz für das bezeichnete Kraftfahrzeug verwendet wird und für denselben Gebrauch bestimmt ist, wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug endgültig oder zeitweilig wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Kontrolle oder technischem Totalschaden außer Betrieb gesetzt ist.

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug ein zwei- oder dreirädriges Fahrzeug ist, kann sich die Deckung auf keinen Fall auf ein Kraftfahrzeug mit vier oder mehr Rädern beziehen.

2 Versicherte Personen

In ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Fahrgast des Ersatzkraftfahrzeugs oder als zivilrechtlich Haftender für den Fahrer, Halter oder Fahrgast wird die zivilrechtliche Haftpflicht folgender Personen gedeckt:

- des Eigentümers des bezeichneten Kraftfahrzeugs,
- des Versicherungsnehmers, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, des ermächtigten Fahrers des bezeichneten Kraftfahrzeugs,

- der Personen, die mit den vorerwähnten Versicherten unter einem Dach wohnen, einschließlich derer, die sich für ihr Studium außerhalb des Hauptwohnorts des Versicherungsnehmers oder Eigentümers aufhalten,
- der Personen, deren Name im Vertrag angegeben ist.

3 Wirksamwerden und Dauer der Deckung

Diese Deckung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das bezeichnete Kraftfahrzeug nicht mehr benutzt werden kann, und endet, wenn das Ersatzkraftfahrzeug seinem Eigentümer oder der von ihm bestimmten Person zurückgegeben wird.

Das Kraftfahrzeug muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Empfang der Meldung, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug zur Verfügung steht, zurückgegeben werden.

Die Deckung gilt nie für mehr als dreißig Tage.

4 Deckungserweiterung bei Regress

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs unter den im vorliegenden Artikel erwähnten Bedingungen gilt die Deckung ebenfalls, wenn der Versicherte verpflichtet ist, Entschädigungen, die den Geschädigten in Ausführung eines anderen Versicherungsvertrags gezahlt worden sind, infolge und gemäß der Anwendung des in den Artikeln 44, 47 § I Nr. I und 48 erwähnten Regressanspruchs zurückzuzahlen.

Artikel 57 Abschleppen eines Kraftfahrzeugs

Wenn das versicherte Kraftfahrzeug gelegentlich ein anderes Kraftfahrzeug abschleppt, um Pannenhilfe zu leisten, ist die zivilrechtliche Haftpflicht der Person gedeckt, die die Kette, die Schlepptrasse, das Seil, die Stange oder jedes andere für das Abschleppen verwendete Zubehör zur Verfügung gestellt hat. Die zivilrechtliche Haftpflicht dieser Person ist ebenfalls für die am abgeschleppten Kraftfahrzeug entstandenen Schäden gedeckt.

Wenn das versicherte Kraftfahrzeug gelegentlich ein anderes Kraftfahrzeug abschleppt, das kein Anhänger ist, um Pannenhilfe zu leisten, sind die durch das abschleppende Kraftfahrzeug am abgeschleppten Kraftfahrzeug entstandenen Schäden gedeckt.

Wenn ein anderes Kraftfahrzeug gelegentlich das versicherte Kraftfahrzeug abschleppt, um Pannenhilfe zu leisten, sind die durch das abgeschleppte Kraftfahrzeug am abschleppenden Kraftfahrzeug entstandenen Schäden gedeckt.

In Bezug auf den in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Versicherungsschutz ist die zivilrechtliche Haftpflicht der in Artikel 41 erwähnten Personen gedeckt.

Artikel 58 Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs

Versicherer erstatten dem Versicherten die für die Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs tatsächlich entstandenen Kosten, wenn diese Kosten aus der kostenlosen Beförderung von infolge eines Verkehrsunfalls verletzten Personen hervorgehen.

Artikel 59 Sicherheitsleistung

I Vorschriften ausländischer Behörden

Wenn eine ausländische Behörde infolge eines Schadensfalls, der sich in einem anderen Land als Belgien ereignet hat, für das aufgrund der Versicherungsbescheinigung Deckung gewährt wird, im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Geschädigten verlangt, dass ein Betrag hinterlegt wird, um die Beschlagnahme des bezeichneten Kraftfahrzeugs aufzuheben oder den Versicherten gegen Kautionsfreizulassen, streckt der Versicherer die verlangte Sicherheit vor oder verbürgt sich persönlich für einen Höchstbetrag von 62.000 EUR für das bezeichnete Kraftfahrzeug und die Gesamtheit der Versicherten, erhöht um die Kosten zur Bildung und Rückforderung der Sicherheit zu Lasten des Versicherers.

2 Vom Versicherten geleistete Sicherheit

Wenn die Sicherheit vom Versicherten gezahlt worden ist, tritt der Versicherer mit seiner persönlichen Bürgschaft an die Stelle des Versicherten oder, wenn diese Bürgschaft nicht angenommen wird, erstattet er dem Versicherten den Betrag der Sicherheit.

3 Ende der Sicherheitsleistung

Sobald die zuständige Behörde akzeptiert, die gezahlte Sicherheit freizugeben oder die Bürgschaft des Versicherers aufzuheben, muss der Versicherte auf Antrag des Versicherers alle Formalitäten erfüllen,

die von ihm für die Freigabe der Sicherheit oder die Aufhebung der Bürgschaft verlangt werden könnten.

4 Einziehung

Wenn die zuständige Behörde den vom Versicherer gezahlten Betrag ganz oder teilweise einzieht oder zur Zahlung einer Geldbuße, eines Vergleichs in Strafsachen oder von Gerichtskosten in Strafsachen verwendet, ist der Versicherte verpflichtet, diese dem Versicherer auf einfaches Verlangen zu erstatten.

Artikel 60 Territoriale Deckung

Dieser ergänzende Versicherungsschutz wird gemäß Artikel 39 gewährt.

Artikel 61 Schadensfall im Ausland

Dieser ergänzende Versicherungsschutz wird gemäß Artikel 40 gewährt.

Artikel 62 Ausschlüsse

Für diesen ergänzenden Versicherungsschutz finden die in den Artikeln 42 und 43 erwähnten Ausschlüsse Anwendung.

Kapitel 2 – Regressanspruch von Versicherern

Artikel 63 Regressanspruch und Selbstbehalt

Der in den Artikeln 44 bis 48 erwähnte Regressanspruch des Versicherers und die Anwendung des in Artikel 49 erwähnten Selbstbehalts finden auf die Artikel 56 und 57 Anwendung.

Kapitel 3 – Bestimmung, die auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anwendbar ist

Artikel 64 Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs unter den in Artikel 54 erwähnten Bedingungen finden die Artikel 50 bis 55 Anwendung.

Artikel 66 Der Betrieb

Einstufung

Der Versicherungsnehmer beginnt in Stufe 10. Dies- bezüglich gibt es drei Ausnahmen:

1° Wenn das Fahrzeug ein Fahrzeug ersetzt, das in dieser Versicherungspolice bereits versichert war, behält der Versicherungsnehmer die Stufe, auf der sich das Fahrzeug zum Ersatzzeitpunkt befand. Das Fahrzeug muss jedoch zur gleichen Kategorie gehören.

2° Wenn es ein zusätzliches Fahrzeug in der Versicherungspolice betrifft, gilt für den Versicherungsnehmer die gleiche Stufe wie für das Referenzfahrzeug.

3° Wenn das Fahrzeug bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert war, berücksichtigt die Gesellschaft zur Bestimmung der Stufe einerseits die Schadensfälle, in die dieses Fahrzeug beim anderen Versicherer verwickelt war, und andererseits die Anzahl der Fahrerfahrungsjahre.

Umstufung

Pro Versicherungszeitraum erfolgt die Umstufung, indem zunächst eine Abstufung um eine Stufe und anschließend je verschuldeten Schadensfall eine höhere Einstufung um fünf Stufen vorgenommen wird.

Demnach erreicht ein Fahrzeug, das in Stufe 0 eingestuft ist, nach einem ersten verschuldeten Schadensfall die Stufe 4.

verschuldete Schadensfälle

Es werden nur die Schadensfälle berücksichtigt, für die der Versicherungsnehmer selbst oder ein anderer Fahrer seines Fahrzeugs im Versicherungszeitraum ganz oder teilweise haftbar gemacht wird. Dies ist der Zeitraum, der bis zum 15. des Monats vor dem Monat der jährlichen Prämienfälligkeit läuft. Wenn dieser Zeitraum kürzer als 9,5 Monate ist, wird dieser zum nächsten Zeitraum hinzugefügt.

Stundung

Wenn diese Versicherung maximal 12 Monate ausgesetzt wurde, behält der Versicherungsnehmer die Stufe, die er zum Zeitpunkt der Aussetzung hatte. Dauert die Aussetzung länger als 12 Monate, beginnt der Versicherungsnehmer wieder bei Stufe I0.

Rechtsschutzversicherung

Versicherer

Euromex AG/NV, Generaal Lemanstraat 82-92, 2600 Berchem, Belgien, Versicherungsunternehmen, zugelassen unter Nr. 0463 den Versicherungsweig 17 Rechtsschutz zu betätigen (KE vom 4 Juli 1979 - BS vom 14 Juli 1979), RJP Antwerpen 0404.493.859, nachstehend „wir“ genannt.

Beauftragter Versicherer

Baloise Belgium nv, City Link, Posthofbrug 16, 26000 Antwerpen, Belgien, Versicherungsunternehmen mit Zulassung unter Code Nummer 0096, RPR Antwerpen, MwSt. BE 0400.048.883 mit Firmenbezeichnung Fidea, von uns beauftragt, den Vertrag abzuschließen, zu ändern, auszusetzen, zu beenden und die Prämie einzuziehen. Er wird sich bei der Regelung von Schadensfällen jeglicher Einmischung enthalten.

Umgang mit Beschwerden

Sind Sie nicht zufrieden mit uns? Unsere Beschwerdeabteilung erreichen Sie per E-Mail an klachtenbehandeling@euromex.be, telefonisch unter 03/451 44 45 oder per Brief an unsere interne Beschwerdeabteilung. Wir werden mit Sicherheit eine Lösung finden.

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an folgende Stelle wenden:

Ombudsmann für Versicherungen
de Meeûsquare 35 - 1000 Brüssel
www.ombudsman.as

Tel: 02 547 58 71 – Fax: 02 547 59 75

Sie haben natürlich auch das Recht, sich an ein Gericht zu wenden.

Daten DPO

Kontakt

Für sämtliche Fragen und Informationen zum Thema Datenschutz können Sie sich an unseren Data Protection Officer (DPO) wenden:

privacy@euromex.be

Euromex

Data Protection Officer

Generaal Lemanstraat 82-92

2600 Berchem

Korrespondenz

Meldungen in Zusammenhang mit einem Schadensfall sind an Euromex AG (Generaal Lemanstraat 82-92, 2600 Berchem) zu richten.

Sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit der Police sind an den beauftragten Versicherer Fidea zu richten.

Die Korrespondenz des beauftragten Versicherers und von Euromex wird an die von Ihnen in den besonderen Bedingungen angegebene Adresse oder an die Adresse gesandt, die Sie dem beauftragten Versicherer zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

Rechtsschutzversicherung

Begriffsbestimmungen

In dieser Versicherung verstehen wir unter:

- **Sie:**
den Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen;
- **versichertes Fahrzeug:**
das Kraftfahrzeug und/oder die Anhänger, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind.

I Anwendungsbereich

Sie können den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn Sie persönlich mit rechtlichen Streitfällen konfrontiert werden:

- als Eigentümer, Halter oder Benutzer des versicherten Fahrzeugs;
- als Fahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs, das Ihnen nicht gehört, wenn Sie die Rechtsschutzversicherung dieses Fahrzeugs nicht in Anspruch nehmen können.

Folgende Personen können diese Versicherung ebenfalls in Anspruch nehmen:

- der zulässige Fahrer, die Insassen und der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs für Streitfälle, an denen dieses Fahrzeug beteiligt ist;
- Ihre Bluts- und Anverwandten, um vom haftbaren Dritten eine Ersatzleistung für den Schaden, den sie durch Ihren Tod oder Ihre körperliche Verletzung erleiden, zu erwirken.

Dieselben Versicherungsbedingungen, die für Sie gelten, sind dann auch für sie anwendbar.

2 Beschreibung der Versicherung

a Erwirkung von Schadenersatz

Wir nehmen Ihre Interessen wahr, um eine Ersatzleistung für den Schaden, den Sie erlitten haben, zu erwirken:

- von der Person, die dafür außervertraglich zivilrechtlich haftbar ist;
- von dem Versicherer oder der Einrichtung, die aufgrund der Entschädigungspflicht zugunsten der schwachen Verkehrsteilnehmer (Gesetz über die Kraftfahrzeugpflichthaftpflicht) Schadenersatz leisten müssen;
- vom Allgemeinen Automobilgarantiefonds;
- vom Fonds für Hilfe für die Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten;
- aufgrund der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle, wenn ein Streitfall über ihre Anwendung entsteht.

b Streitfälle aus Verträgen

Wir gewähren Rechtsschutz für einen Streitfall, der sich aus einem Vertrag ergibt, den Sie im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug abgeschlossen haben, wie der Kauf oder Verkauf dieses Fahrzeugs, die endgültige Außerbetriebsetzung, die Reparatur und die Wartung, die Versicherungsverträge usw.

Wir gewähren auch Rechtsschutz für Streitfälle aus Verträgen, die sich auf Folgendes beziehen:

- den Kauf des Fahrzeugs, das das versicherte Fahrzeug endgültig ersetzt, sofern diese Versicherung für dieses Fahrzeug weitergeführt wird;
- die Beschädigung des Fahrzeugs, das Ihnen als Ersatzwagen zur Verfügung steht, weil Sie das versicherte Fahrzeug vorübergehend nicht benutzen können.

Wir gewähren keinen Rechtsschutz für Streitfälle aus Verträgen, bei denen der Gegenstand nicht mindestens € 200,00 beträgt.

c Administrative Streitfälle

Wir gewähren Rechtsschutz für Streitfälle im Zusammenhang mit:

- dem Entzug, der Einschränkung oder der Herausgabe Ihres Führerscheins;
- der Kfz-Zulassung, der Verkehrssteuer oder der technischen Überprüfung des beschriebenen Fahrzeugs.

d Strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen Ihre Verteidigung bei der gerichtlichen Untersuchung und vor den Untersuchungs- und Strafgerichten, wenn Sie eines Verkehrsvergehens oder eines damit zusammenhängenden unvorsätzlichen Vergehens, wie das unvorsätzliche Verletzen oder Töten, oder einer Verletzung der administrativen Vorschriften, verdächtigt werden. Wir verteidigen Sie sogar, wenn Ihnen ein schwerer Fehler oder eine andere Unzulänglichkeit vorgeworfen werden kann.

e Zivilrechtliche Verteidigung

Wenn in der Haftpflichtversicherung ein schwerer Fehler oder eine andere Unzulänglichkeit geltend gemacht wird, dann nehmen wir neben Ihrer strafrechtlichen Verteidigung auch die Verteidigung gegen den Privatkläger zu Lasten.

Wir verteidigen Sie auch gegen die eventuelle Regressforderung des Zivilhaftpflichtversicherers.

Wir nehmen schließlich auch Ihre zivilrechtliche Verteidigung zu Lasten, sogar außerhalb eines Strafprozesses, wenn Sie laut Gesetz das Recht haben, sofort einen Anwalt zu wählen, weil es einen Interessenkonflikt mit der Fidea in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung gibt.

3 Versicherte Leistungen

Wir streben im Rahmen des Möglichen eine gütliche Regelung an.

Wir informieren Sie über Ihre Rechte und die Art und Weise, wie Sie diese durchsetzen können. Wir helfen Ihnen, alle Angaben (Belege, Bescheinigungen, Zeugenaussagen) zu sammeln, und veranlassen die notwendigen Untersuchungen, um Ihre Interessen optimal wahrzunehmen. Wir stehen Ihnen beim Gerichtsverfahren bei.

Wir bezahlen die Honorare und externen Kosten, d.h.:

- die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen;
- die Kosten, die wir selbst machen, um eine gütliche Regelung anzustreben, um Ihre Interessen zu vertreten;

- die Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens;
- die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, wenn im Rahmen des Gerichtsverfahrens Ihre Anwesenheit im Ausland erforderlich ist;
- die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens je vollstreckbaren Titel;
- die Kosten für die eventuelle Einreichung eines Gnadengesuchs oder eines Rehabilitationsantrags bei strafrechtlicher Verurteilung.

Die oben genannten Kosten sind bis zu höchstens € 40.000,00 versichert. Bei der Bestimmung dieses Betrags werden unsere eigenen Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

Die Versicherungssummen gelten je Schadensfall für alle Begünstigten zusammen.

Wenn die Versicherungssummen nicht ausreichen, dann haben Sie Vorrang vor den anderen Begünstigten.

Die Prozesskostenentschädigung, die Ihnen vom Richter gewährt wird, steht uns bis zum Betrag der uns entstandenen Ausgaben zu.

Wir bezahlen keine Bußgelder oder gütlichen Vergleiche.

4 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Wir ersetzen selbst den Schaden, den Sie durch einen Unfall erlitten haben, wenn sich herausstellt, dass mit der Deckung Erwirkung von Schadenersatz keine Entschädigung erwirkt werden kann, weil die für Ihren Schaden zivilrechtlich haftbare Person zahlungsunfähig ist.

Wenn Sie das Opfer eines Diebstahls, Diebstahlversuchs, Einbruchs oder Einbruchversuchs sind, können Sie diesen zusätzlichen Versicherungsschutz nicht in Anspruch nehmen.

Diese Entschädigung beträgt höchstens € 12.500,00 je Fall und für alle Versicherten zusammen. Wenn dieser Betrag nicht ausreicht, haben Sie Recht auf einen zusätzlichen Betrag von € 12.500,00 als Ersatzleistung für den Schaden infolge von körperlichen Verletzungen. Es werden keine Zinsen auf den Schadensbetrag gezahlt.

Die Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit ist nur in dem Maße zu zahlen, wie keine andere Einrichtung den Schaden zu Lasten nehmen kann.

5 Begrenzungen und Ausschlüsse

a Aufgrund der Beziehung zwischen den betreffenden Parteien

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treten wir nicht gegen eine Person auf, die diese Versicherung in Anspruch nehmen kann, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer (oder im Todesfall sein Rechtsnachfolger) seine Erlaubnis dazu gibt oder der Schaden tatsächlich auf eine Haftpflichtversicherung abgewälzt werden kann.

b Aufgrund der Art der Streitigkeit

Wir brauchen keinen Rechtsschutz zu gewähren für Streitigkeiten im Zusammenhang mit:

- der entgeltlichen Personen- und Güterbeförderung, die Sie ausführen;
- der Teilnahme an Geschwindigkeits- und Regelmäßigkeitswettbewerben, die keine rein touristischen Rundfahrten und Orientierungsfahrten sind;
- dem Mieten oder Vermieten des versicherten Fahrzeugs, Kauf mit Teilzahlungskredit, Leasing oder sonstigen ähnlichen Finanzierungen;
- Streiks und Aussperrungen, an denen Sie aktiv beteiligt sind, Aufruhr, Krieg und Bürgerkrieg;
- Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen, es sei denn, dass Sie diesen Strahlen infolge einer ärztlichen Behandlung ausgesetzt wurden;
- dem Versicherungsschutz dieser Rechtsschutzversicherung.

6 Deckung in der Zeit

Dieser Rechtsschutz gilt für die Streitfälle, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Streitfall über die Übertragung oder endgültige Stilllegung des versicherten Fahrzeugs handelt. In diesem Fall nehmen wir die Streitfälle bis spätestens drei Jahre nach dem Ablauf dieser Versicherung zu Lasten.

Wir gewähren für den Streitfall, für den Sie zu Beginn der Versicherung nachweislich wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass er entstehen würde, keinen Rechtsschutz.

7 Territoriale Gültigkeit

Die Versicherung gilt in allen Ländern Europas (außer Albanien) und in den anderen Ländern, in denen die Haftpflichtversicherung des beschriebenen Fahrzeugs gilt.

8 Freie Wahl des Anwalts und Sachverständigen

Sie verfügen über die freie Wahl eines Anwalts, eines Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die nach dem geltenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen hat, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen:

- immer, wenn zu einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren übergegangen werden muss;
- immer, wenn ein Interessenkonflikt mit uns entsteht; wir verständigen Sie, sobald ein solcher Konflikt entsteht.

Sie sind völlig frei in Ihren Kontakten zu diesen Personen, aber Sie müssen uns über die Entwicklung des Streitfalls informieren.

Wenn Sie dem eingestellten Anwalt die Bearbeitung der Akte entziehen und einem anderen Anwalt anvertrauen möchten, dann zahlen wir die Kosten und Honorare des neuen Anwalts, wenn Sie uns vorher bewiesen haben, dass es für diesen Wechsel triftige Gründe gibt.

9 Objektivitätsklausel

Wenn Sie nicht mit unserer Vorgehensweise für die Regelung der versicherten Streitigkeit einverstanden sind, haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen, nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Ablehnung, Ihre Ansicht zu vertreten, bekannt gegeben haben. Das Einholen dieser Beratung beeinträchtigt nicht Ihr Recht, eine Rechtsforderung zu stellen.

Bestätigt der zu Rate gezogene Anwalt Ihre Ansicht, gewähren wir Versicherungsschutz und bezahlen die Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung zurück.

Bestätigt der Anwalt unseren Standpunkt, dann erstatten wir Ihnen die Hälfte der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Wenn Sie entgegen dem Rat dieses Anwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren anstrengen und ein besseres Ergebnis erzielen, als wir vorhergesagt haben, dann gewähren wir wieder Versicherungsschutz und bezahlen alle versicherten Kosten und Honorare zurück, einschließlich der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

10 Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung gelten auch für diese Rechtsschutzversicherung:

- Risikobeschreibung und -änderung;
- Prämie und Prämienzahlung;
- Meldung eines Schadensfalls;
- Laufzeit, Erneuerung, Übertragung und Ende;
- Mitteilungen.

Versicherung Fidea-Beistand

Dieses Produkt besteht aus:

- einer Versicherung, mit der wir Ihnen Beistand gewähren, wenn Sie während einer Fahrt oder auf der Reise Schwierigkeiten haben oder in eine Notlage geraten und dringend Hilfe brauchen;
- einer Deckung Pannenhilfe, wenn Ihr Fahrzeug bei Ihnen zuhause oder bei einer Reise in Belgien fahrtüchtig wird;
- der Lieferung eines Ersatzwagens, wenn Sie nach einem Unfall, Diebstahl oder einer Panne in Belgien so schnell wie möglich Ihre Mobilität wiedererlangen möchten.

Der Beitrag für die VAB-Pannenhilfe wird auf Ihre Rechnung durch Vermittlung von Fidea eingekommen und an VAB weiterüberwiesen.

Die Versicherung Beistand wird von VTB-VAB, AG mit Sitz in Zwijndrecht, Pastoor Coplaan 100 (im Folgenden VAB genannt), organisiert.

Ein Anruf genügt

Fidea-Beistand erreichen Sie täglich rund um die Uhr unter den Telefonnummern:

- nach Panne: 03 253 68 64;
- nach Unfall: 0800 92 209;
- aus dem Ausland: +32 3 253 68 64.

Unsere Beistandsphilosophie

Beistand bedeutet mehr als nur Versichern. Wir sind uns dessen bewusst, dass Sie, je nach der Notsituation, in der Sie sich befinden, eventuell eine andere Lösung als die in den Policenbedingungen beschriebene wünschen. Wir sind daher auch bereit, unter Berücksichtigung der Entschädigungshöchstbeträge zusammen mit Ihnen nach einer alternativen Lösung zu suchen.

Fidea-Beistandsversicherung

I Anwendungsbereich

Diese Versicherung umfasst einen Beistand für Personen und einen Beistand für das Fahrzeug, das in den besonderen Bedingungen beschrieben ist.

Der Beistand für Personen gilt weltweit, sobald Sie 10 km von Ihrem Wohnort entfernt sind und gleich mit welchem Beförderungsmittel Sie sich fortbewegen.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, darf die Dauer dieses Aufenthalts nicht mehr als 90 Tage für Länder innerhalb Europas und 45 Tage für Länder außerhalb Europas betragen.

Der Beistand für das Fahrzeug gilt in allen Ländern des geografischen Europas (außer Albanien) sowie in den anderen Ländern, in denen die Haftpflichtversicherung des beschriebenen Fahrzeugs gilt.

2 Wer kann den Beistand in Anspruch nehmen?

Die folgenden Personen können diese Versicherung in Anspruch nehmen:

- der Versicherungsnehmer, der seinen Wohnsitz in Belgien hat;
- alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnen und die außerhalb wohnenden Kinder mit Wohnsitz in Belgien, wenn sie kein Berufs- oder Ersatz Einkommen haben und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden;
- andere Personen, die ihren Wohnsitz in Belgien haben und kostenlos oder mit Kostenbeteiligung im beschriebenen Fahrzeug mitfahren: sie sind nur versichert, wenn das Fahrzeug an einem Unfall beteiligt ist, gestohlen wird oder im Ausland eine Panne hat.

Die oben genannten Personen werden im Policentext mit Sie bezeichnet.

3 Personenbeistand in Belgien

a Rücktransport eines Kranken, Verletzten oder Verstorbenen und der Mitreisenden

Fidea-Beistand sorgt für den Rücktransport und die Begleitung des Kranken oder Verletzten nach Hause in Belgien oder in ein Krankenhaus, wenn dies erforderlich ist. Im Sterbefall sorgt Fidea-Beistand für die Rückführung der Leiche zum Wohnsitz oder Bestattungsort in Belgien.

Eventuelle Mitreisende werden ebenfalls auf unsere Kosten nach Hause gebracht, sofern sie Versicherte sind und nicht auf die ursprünglich vorgesehene Weise nach Hause zurückkehren können.

Fidea-Beistand sorgt zusätzlich für eine Begleitperson, wenn die Versicherten wegen ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht alleine zurückreisen können.

b Suchen und Retten

Fidea-Beistand bezahlt bis zu höchstens € 2.500,00 für:

- die Suchkosten, wenn Sie sich verirrt haben oder vermisst werden;
- die Kosten der Rettungsaktion aus einer Lage, die für Sie eine direkte Gefahr darstellt.

4 Personenbeistand im Ausland

a Zahlung der Heilkosten, der Such- und Rettungskosten

Wenn Sie im Ausland krank werden oder verletzt sind, dann zahlt Fidea-Beistand die Kosten für Ihre medizinische Versorgung, die Aufenthaltskosten im Krankenhaus und die Kosten für die Fahrten, die für Ihre Pflege notwendig sind.

Wir zahlen auch die Such- und Rettungskosten wie oben beschrieben.

Die oben beschriebenen Kosten werden bis zu einem Betrag von € 250.000,00 pro Person ersetzt. In diesem Betrag sind die folgenden Entschädigungsgrenzen einbegriffen:

- 2.500,00 € für die Suchkosten, wenn sie sich verirrt haben oder vermisst werden;
- 1.250,00 € für Ihre Nachbehandlung in Belgien; diese Kosten sind bis zu einem Jahr nach der Rückkehr versichert;

- 250,00 € für Kosten für leichte zahnchirurgische Eingriffe und für Prothesen und/oder orthopädische Geräte.

Ihre Selbstbeteiligung an diesen Kosten beträgt € 100,00.

b Krankenrücktransport

Fidea-Beistand organisiert ihren Rücktransport nach Belgien, wenn Ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Wann, wie und wohin Sie gebracht werden, wird ausschließlich unter Berücksichtigung Ihres Gesundheitszustandes und in Absprache mit den behandelnden Ärzten bestimmt.

c Rückführung der Leiche

Im Sterbefall im Ausland sorgt Fidea-Beistand für die Rückführung der Leiche zum Wohnsitz oder an den Bestattungsort in Belgien.

Zusätzlich bezahlen wir auch die Kosten für die Behandlung der Leiche und den Sarg bis zu einem Betrag von € 1.000,00.

Findet die Bestattung im Ausland statt, dann bezahlt Fidea-Beistand die Bestattungskosten in Höhe des Betrags, der für die Rückführung der Leiche hätte gezahlt werden müssen.

d Rücktransport der anderen Versicherten

Wir organisieren auch die Rückreise der Versicherten, die durch die Krankenhausaufnahme oder Rückführung einer anderen Versicherten nicht mehr auf die ursprünglich vorgesehene Weise nach Hause zurückkehren können.

Fidea-Beistand sorgt auch für eine Begleitperson, wenn diese Versicherten wegen ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht alleine zurückreisen können.

e Hin- und Rückreise von Familienangehörigen

Wenn kein volljähriges Familienmitglied vor Ort ist, wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Unfall in ein Krankenhaus eingeliefert werden, dann sorgt Fidea-

Beistand für die Hin- und Rückreise eines Familienmitgliedes oder einer anderen angegebenen Person aus Belgien oder der Eltern, wenn ein minderjähriges Familienmitglied ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Für die Aufenthaltskosten dieser Person werden bis zu € 75,00 je Tag während höchstens sieben Tagen bezahlt.

Derselbe Beistand wird im Todesfall eines Versicherten einem Hinterbliebenen gewährt.

f Vorzeitig nach Hause

Fidea-Beistand sorgt für die Rückreise aller Versicherten nach Belgien oder für die Hin- und Rückreise eines Versicherten, wenn die Rückkehr nach Hause erforderlich ist, weil:

- eine Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnt, oder ein Verwandter bis zum zweiten Grad verstorben ist oder sich in Lebensgefahr befindet oder wenn ein minderjähriges Kind in ein Krankenhaus aufgenommen wird;
- Ihre Wohnung oder eines Ihrer Betriebsgebäude sehr schwer beschädigt wurde.

g Verlängerter Aufenthalt

Fidea-Beistand zahlt die zusätzlichen Aufenthaltskosten, wenn Sie:

- Ihre Reise während mindestens 48 Stunden wegen schlechter Witterung, Streik oder einem anderen Fall höherer Gewalt unterbrechen müssen;
- länger als vorgesehen wegen Krankheit, Unfall oder Quarantäne vor Ort bleiben müssen.

Für diese Kosten werden bis zu € 75,00 pro Tag und pro Person während höchstens sieben Tagen bezahlt.

h Dringende Hilfe

Fidea-Beistand sorgt für das Zuschicken oder Bereitstellen von:

- Arzneimitteln, die aus medizinischen Gründen für Sie nötig sind und nicht vor Ort erhältlich sind;
- Brillen und anderen für Sie unentbehrlichen Prothesen oder orthopädischen Geräten als Ersatz für die, die während der Reise beschädigt wurden oder verloren gegangen sind;

- einem Koffer mit Kleidung und persönlichem Reisegepäck als Ersatz für verloren gegangenes oder gestohlenen Gepäck. Diesen Koffer muss eine von Ihnen angegebene Person bei uns abliefern;
- Transportbelegen bei Verlust oder Diebstahl der Originale;
- einem Betrag von höchstens € 1 000,00 bei Verlust oder Diebstahl von Geld, Kreditkarten oder Schecks; wir sorgen auch dafür, dass die erforderlichen Formalitäten bei Ihrem Finanzinstitut erfüllt werden.

Fidea-Beistand übernimmt nur die Kosten für das Zuschicken und Bereitstellen der von Ihnen beantragten Hilfe. Die anderen Kosten, wie für den Kauf von Arzneimitteln, Brillen, Ersatzgepäck, Transportbelegen u. Ä., bleiben zu Ihren Lasten und Sie müssen sie auf einfache Anfrage innerhalb eines Monats zurückerzahlen. Dasselbe gilt für den ausgelegten Geldbetrag.

Fidea-Beistand bezahlt zudem auch die Verwaltungskosten, die mit dem Ersatz von verloren gegangenen Identitätsdokumenten, wie Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder Visa zusammenhängen, sofern Sie vor Ort die erforderlichen Formalitäten bei der Polizei, der Botschaft oder einer anderen befugten Instanz erfüllen.

Schließlich sorgt Fidea-Beistand für die Weiterleitung dringender Mitteilungen an Familienangehörige oder andere Personen, wenn Sie diese nicht selbst erreichen können.

5 Fahrzeugbeistand in Belgien

Beistand nach einem Unfall oder Panne in Belgien

Pannenhilfe und Abschleppen

Ist das bezeichnete Fahrzeug in Belgien durch einen Unfall (Beschädigung durch Diebstahl, Vandalismus oder Naturgewalt einbegriffen) oder durch eine Panne fahruntüchtig geworden, dann sorgt Fidea-Beistand für:

- die Pannenhilfe. Die Leistungen der Pannenhilfe haben zum Ziel, die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs wiederherzustellen, wenn auch nur vor-

läufig. Die Kosten für eventuell verwendete Ersatzteile bezahlen Sie vor Ort.

- das Abschleppen zu Ihnen Hause oder in die geeignetste Kfz-Werkstatt, wenn unsere Pannenhilfe die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs nicht am Schadensort wiederherstellen kann; wenn Fidea-Beistand das Abschleppen nicht selbst organisiert, dann werden diese Abschleppkosten bis zu höchstens € 375,00 erstattet;
- den Rücktransport der Insassen nach Hause. Eventuelle Kosten erstattet Fidea-Beistand nach Vorlage des Fahrscheins. Fidea-Beistand bestimmt die Beförderungsweise.

Ersatzwagen

Wenn wir für das versicherte Fahrzeug infolge eines Unfalls Beistand leisten, dann haben Sie Anspruch auf einen Ersatzwagen in Belgien, wenn die Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs nicht wiederhergestellt werden konnte, oder es verkehrstechnisch oder bezüglich der Verkehrssicherheit nicht mehr der geltenden Verordnung genügt.

Auch bei Diebstahl Ihres Fahrzeugs haben Sie Anspruch auf einen Ersatzwagen.

VAB stellt Ihnen ebenfalls einen Ersatzwagen des Typs A oder B zur Verfügung, wenn es der VAB-Pannenhilfe nicht gelingt, die Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs nach einer Panne, wenn auch nur vorläufig, wiederherzustellen. Es wird kein Ersatzwagen bereitgestellt, wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht benutzen können, weil es in Reparatur oder Wartung ist, und dies nicht die Folge einer unvorhergesehenen Panne ist, für die Sie die VAB-Pannenhilfe in Anspruch genommen haben.

Sie können das Ersatzfahrzeug solange behalten, bis Sie Ihr Fahrzeug wiederbekommen, spätestens jedoch bis zum siebten Tag nach der Fahruntüchtigkeit oder dem Diebstahl. Wenn das Fahrzeug im Ausland fahruntüchtig oder gestohlen wurde, dann läuft die Frist von sieben Tagen ab Ihrer Rückkehr in Belgien.

Die Benutzung des Ersatzwagens ist kostenlos. Sie müssen aber den Kraftstoff und den Schaden, den Sie gegebenenfalls am Ersatzwagen verursachen, bezahlen wenn dieser nicht über eine Versicherung ersetzt wird.

Der Ersatzwagen wird nicht gewährt, wenn:

- das versicherte Fahrzeug durch den Kunden bereits in einer Reparaturwerkstatt angeboten wurde;
- der Fahrer keinen gültigen Führerschein vorlegen kann;
- der Fahrer nicht in der Lage ist zu fahren oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht (eine Feststellung durch die Polizei ist dazu nicht nötig);
- in der Vergangenheit Missbrauch oder Fehlverhalten des Begünstigten mit einem der Ersatzwagen festgestellt wurde.

6 Fahrzeugbeistand im Ausland

a Hilfe nach Unfall oder Panne im Ausland

Pannenhilfe und Abschleppen

Ist das bezeichnete Fahrzeug im Ausland durch einen Unfall (Beschädigung durch Diebstahl, Vandalismus oder Naturgewalt einbegriffen) oder durch eine Panne fahruntüchtig geworden, dann bezahlt Fidea-Beistand:

- die Kosten für die Pannenhilfe oder für das Abschleppen in die geeignetste Kfz-Werkstatt bis zu einem Betrag von € 375,00;
- die Kosten für den Versand der Ersatzteile, die für das ordentliche Funktionieren des Fahrzeugs notwendig sind, wenn diese Ersatzteile vor Ort nicht erhältlich sind und sofern sie in Belgien verfügbar sind.

Der Preis der Ersatzteile ist zu Ihren Lasten. Wenn Fidea-Beistand diese Kosten vorschießt, dann müssen Sie diese nach Ihrer Rückkehr in Belgien zurückzahlen.

Verlängerter Aufenthalt oder Ersatzbeförderung

Fidea-Beistand bezahlt auch:

- die zusätzlichen Übernachtungskosten, wenn Sie auf die Reparatur warten (€ 75,00 pro Nacht und pro Person während höchstens fünf Nächten);
- die Kosten für ein anderes Beförderungsmittel bis zu höchstens € 375,00; wenn Sie nicht auf die Reparatur warten.

Rücktransport des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von fünf Tagen repariert werden kann, dann sorgt Fidea-Beistand, nachdem er über den Umfang und die Art der Reparatur informiert wurde, für:

- die Rückreise der Insassen zu ihrem Wohnsitz in Belgien;
- den Rücktransport des Fahrzeugs und die Bezahlung der Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs bis es abgeholt wird; wenn die Kosten des Rücktransports mehr betragen als der Wrackwert bei Totalschaden des Fahrzeugs, dann müssen Sie die Differenz zurückzahlen;
- die Erledigung aller Formalitäten, wenn Sie das Fahrzeug im Ausland zurücklassen (insofern das gesetzlich möglich ist); Fidea-Beistand zahlt dann auch die damit verbundenen Kosten in Höhe des Betrags, der für den Rücktransport des Fahrzeugs hätte bezahlt werden müssen.

b Beistand nach Diebstahl des Fahrzeugs

Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wird, sorgt Fidea-Beistand für:

- den Rücktransport der Insassen an ihren Wohnsitz in Belgien;
- die Zahlung der Kosten für ein anderes Beförderungsmittel im Ausland bis zu höchstens € 375,00;
- den Rücktransport Ihres Fahrzeugs, wenn es wieder gefunden wird und Sie nicht mehr vor Ort sind.

Wenn das beschriebene Fahrzeug beschädigt wiedergefunden wird, während Sie noch vor Ort sind,

dann gilt die oben beschriebene Regelung für Beistand nach einem Unfall oder bei einer Panne.

c Beistand bei Krankheit oder Unfall des Fahrers

Fidea-Beistand entsendet einen Ersatzfahrer, wenn der Fahrer unterwegs stirbt oder durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr in der Lage ist zu fahren, sofern kein anderer Insasse ihn ersetzen kann. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Fidea-Beistand nimmt den Lohn und die Reisekosten des Fahrers, der das Fahrzeug auf dem kürzesten oder schnellsten Weg nach Hause bringt, vollständig zu Lasten. Sie müssen die anderen Reisekosten, wie Ihre Hotel- und Restaurantkosten, den Kraftstoff, Zölle, usw. bezahlen.

Wenn durch den Einsatz eines Ersatzfahrers ein oder mehrere Insassen wegen Platzmangels nicht mit zurückfahren können, dann sorgt Fidea-Beistand ebenfalls für die Rückreise dieser Personen nach Belgien.

7 Nicht versicherte Fälle

Fidea-Beistand braucht keine Ersatzleistung zu zahlen:

- wenn der Beistand nicht zum Zeitpunkt des Ereignisses selbst beantragt wurde, oder wenn der Beistand nicht von Fidea-Beistand oder mit seinem Einverständnis ausgeführt wurde;
- bei zweckwidrigem Gebrauch des Nummernschildes;
- für Fahrzeugkombinationen (Fahrzeug und Anhänger), deren zulässige Höchstmasse größer als 3,5 Tonnen ist, ausgenommen der Serviceleistung am Schadensort;
- bei häufigen Pannen infolge von Nichtreparieren oder schlechter Wartung des Fahrzeugs.
- für Schwangerschaftskomplikationen nach dem sechsten Monat und für Entbindungskosten;
- für Komplikationen oder Verschlimmerungen einer bestehenden Krankheit, wenn Sie die verordnete Behandlung nicht befolgt haben;
- für Fälle und Ereignisse, die zurückzuführen sind auf:

- ✓ Vorsatz Ihrerseits;
- ✓ die Benutzung von Luftfahrzeugen in einer anderen Eigenschaft als Passagier;
- ✓ Ihre gewinnbringende Sportausübung;
- ✓ Ihre Teilnahme an Geschwindigkeits- und Geschicklichkeitswettbewerben mit Kraftfahrzeugen;
- ✓ Kriegshandlungen oder Aufruhr;
- ✓ Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen;
- ✓ die direkten Folgen in Belgien von Erdbeben und Vulkanausbrüchen.

Die finanziellen Leistungen von Fidea-Beistand begrenzen sich immer auf die unvorhergesehenen und zusätzlichen Ausgaben, d. h. die Kosten, die Sie nicht gehabt hätten, wenn das Ereignis, für das der Beistand angefragt wurde, nicht stattgefunden hätte. Wenn Fidea-Beistand selbst für Ihre Beförderung gesorgt hat, dann müssen Sie die nicht benutzten Fahrscheine abgeben.

8 Transportart

Falls nicht anders angegeben, erfolgt der Transport der Personen, die Recht auf die Beistandsleistungen haben, per Flugzeug in der Economy Class oder, wenn die Distanz nach Hause weniger als 1000 km beträgt, per Bahn in der ersten Klasse.

Allgemeine Bestimmungen

I Leistung der Krankenkasse

Fidea-Beistand erbringt die Leistung nach der Ausschöpfung der Krankenkassenleistungen für Beistand und Entschädigung der Heilkosten. Da es sich hier um eine Zusatzversicherung handelt, bitten wir Sie (insbesondere bei einem Aufenthalt im Ausland), alle Formalitäten, die erforderlich sind, um die Krankenkassenleistungen in Anspruch nehmen zu können, zu erledigen.

Wenn Sie den Fidea-Beistand in Anspruch nehmen, müssen Sie den Namen Ihrer Krankenkasse mitteilen, so dass der Beistand in Rücksprache mit dieser Institution geleistet werden kann.

2 Höhere Gewalt

Fidea-Beistand haftet nicht dafür, wenn der Beistand verspätet, unvollständig oder nicht ausgeführt wird, weil die normale Ausführung durch Krieg, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage, Radioaktivität, ionisierende Strahlen, Naturkatastrophen oder andere extreme Situationen, die eine Beistandsleistung praktisch unmöglich machen, wie beispielsweise die Serviceleistung in unzugänglichen Gebieten, behindert wird.

3 Regress

Fidea-Beistand kann alle Ausgaben von den Personen, die dafür haftbar sind, zurückfordern.

Außer bei Vorsatz übt Fidea-Beistand dieses Recht nicht Ihnen selbst und Ihren Bluts- und Anverwandten in direkter Linie, Ihrem Ehepartner, den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen, Ihren Gästen und Ihrem Hauspersonal gegenüber aus.

Der Regressverzicht gilt nicht, sofern die haftbare Person den Schaden tatsächlich auf eine Haftpflichtversicherung abwälzen kann, und bei Vorsatz.

4 Zum Schluss

Die folgenden Bestimmungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten auch für diese Beistandsversicherung:

- Risikobeschreibung und -änderung;
- Prämie und Prämienzahlung;
- Laufzeit, Erneuerung, Übertragung und Ende;
- Mitteilungen.

Fidea Fahrrad-Beistand

Dieses Produkt besteht aus:

- einer Versicherung mit einer Garantie „Pannenhilfe“, wenn Ihr Fahrrad bei einer Fahrt in Belgien in einer Entfernung von mindestens 1 km von Ihrem Wohnort und bis max. 30 km außerhalb der belgischen Landesgrenzen (15 km über die Grenze mit Deutschland) fahruntüchtig wird.

Der Beitrag für die VAB-Pannenhilfe wird für Ihre Rechnung über die Vermittlung von Fidea einkassiert und an VAB gezahlt.

Die Versicherung „Fahrrad-Beistand“ wird von VAB, AG mit Sitz in Zwijndrecht, Pastoor Coplaan 100 (im Folgenden „VAB“ genannt), organisiert.

Ein Anruf genügt

Sie können Fidea Fahrrad-Beistand rund um die Uhr unter der Rufnummer 03 253 68 64 oder über die Online-Anwendung „Fidea (Car) Assistance“ erreichen.

Fidea Fahrrad-Beistandsversicherung

I Anwendungsbereich

Diese Versicherung umfasst einen Beistand für das Fahrrad, wie in den folgenden Bedingungen beschrieben. Der Versicherungsschutz ist anwendbar, wenn der Radfahrer wegen eines technischen Defekts, Diebstahls, Unfalls oder Vandalismus nicht weiterfahren kann.

Der Fidea Fahrrad-Beistand gilt ab 1 Kilometer vom Wohnort oder dem Start- bzw. Endpunkt der Fahrt. Der Fidea Fahrrad-Beistand gilt in Belgien und dem Gebiet von maximal 30 km über die Landesgrenzen mit den Niederlanden, Frankreich, dem Großherzogtum Luxemburg und 15 km über die Landesgrenzen in Deutschland.

Fidea Fahrrad-Beistand wird nur dann gewährt, wenn der Fahrer bei seinem Fahrrad anwesend ist und sich das Fahrrad auf einer Straße befindet, die für ein Pannenhilfe-Fahrzeug der VAB zugänglich ist.

2 Wer kann den Beistand in Anspruch nehmen?

Die folgenden Personen können diese Versicherung in Anspruch nehmen:

- der Versicherungsnehmer, der seinen Wohnsitz in Belgien hat; wird die Versicherung von einer juristischen Person abgeschlossen, wird nur der Geschäftsführer als Versicherungsnehmer betrachtet;
- alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnen und die nicht zu Hause wohnenden Kinder mit Aufenthaltsort in Belgien, wenn sie kein Berufs- oder Ersatzeinkommen haben und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.

Die oben genannten Personen werden im Policentext mit Siebezeichnet.

3 Auf welche Fahrräder ist der Beistand anwendbar?

Alle Fahrräder und Zweiräder unter 50 cc (Motorfahrräder und Mopeds der Klasse A und Klasse B), die Sie fahren.

4 Was umfasst der Service?

a Ein VAB-Pannenhelfer wird zum betreffenden Ort geschickt, nach einem Anruf an die Aufrufnummer von Fidea Fahrrad-Beistand (03 253 68 64) oder über die Online-Anwendung „Fidea (Car) Assistance“.

b Wenn das Fahrrad komplett fahruntüchtig ist und es vom VAB-Pannenhelfer nicht wieder fahruntüchtig gemacht werden kann, werden Fahrrad und Fahrer zum folgenden Ort gebracht:

- *Während der Öffnungszeiten der Fahrradreparatur-mechaniker:*
 - Fahrrad und Fahrer werden zum nächsten Fahrradreparaturmechaniker gebracht.
 - oder
 - Fahrrad und Fahrer werden zum Start- oder Endpunkt oder dem Wohnort gebracht, wenn dieser näher ist.
- *Außerhalb der Öffnungszeiten der Fahrradreparatur-mechaniker:*
 - Fahrrad und Fahrer werden zum Start- oder Endpunkt oder dem Wohnort gebracht, wenn dieser näher ist.

c Bei Diebstahl des Fahrrads haben Sie Recht auf einen von Fidea organisierten Transport bis zum Ankunfts- oder Abfahrtsort mit einem Maximum von 80 Euro. Der Versicherungsschutz wird nur dann gewährt, wenn Sie nachweisen können, dass Sie alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben, um das Risiko des Fahrraddiebstahls maximal zu beschränken und wenn eine Diebstahlanzeige bei der Polizei erstattet wird.

5 Nicht-versicherte Fälle

Fidea-Beistand braucht keine Ersatzleistung zu zahlen:

- für den Preis von Ersatzteilen oder Material (einschließlich der Kosten für die Leistungsbeschreibung und die Demontage durch den Reparaturmechaniker des Fahrrads);
- für Leistungen als Folge von Zwischenfällen, die nicht dazu führen, dass das Fahrrad fahruntüchtig wird;
- für Reparaturkosten durch die Fahrradreparaturmechaniker und etwaige Wartungskosten;
- für Kosten als Folge von Leistungen, die nicht bei Fidea beantragt worden waren oder für die Fidea nicht die Zustimmung gegeben hat;
- für alle Schäden, Pannen oder Unfälle bei einem Training oder Teilnahme mit dem Fahrrad an Wettbewerben;
- im Falle von Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen oder Zubehör des Fahrrads aufgrund einer Panne und eines Unfalls;
- für Beistand für ein Fahrrad, das bereits bei einem Reparaturmechaniker steht;
- für die Entfernung des Fahrrads im Auftrag einer Behörde oder der Polizei;
- für alle Fälle von Missbrauch und/oder Betrug;
- für eine Panne aufgrund von Anpassungen, Montage von Zubehör und Nicht-Originalteilen;
- für Panne wegen nachlässiger Wartung;
- für eine Pannenhilfe, die an einem Ort angefordert wird, der nicht für die VAB-Pannenhilfefahrzeuge erreichbar ist (z. B. Waldweg usw.);
- wenn der Fahrer nicht bei seinem Fahrrad anwesend ist;
- für Pannenhilfe an der Heimadresse oder in einem Umkreis von 1 Kilometer rund um die Wohnung;
- für medizinische Hilfe für den Fahrer des Fahrrads;
- für Telefonkosten, um die Beistandszentrale zu erreichen;

- für verlorene Schlüssel eines Fahrradschlosses;
- für eine Pannenhilfe außerhalb Belgiens außer dem Gebiet von 30 km über die Landesgrenzen in den Niederlanden, Frankreich, dem Großherzogtum Luxemburg und 15 km über die Landesgrenzen in Deutschland.

Allgemeine Bestimmungen

1 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Versicherungspolice

Der Fidea Fahrrad-Beistand hat eine Gültigkeitsdauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten. Die Laufzeit des Fidea Fahrrad-Beistands kann nicht (befristet) ausgesetzt werden.

2 Ihre Pflichten

Sie verpflichten sich dazu:

- bei der Erledigung der Verwaltungsformalitäten und der Einhaltung der Pflichten mitzuhelfen, die erforderlich sind, um den verlangten Beistand durchführen zu können;
- uns korrekt über den versicherten Schadensfall zu informieren.

3 Höhere Gewalt

Fidea Fahrrad-Beistand kann für die Nicht-Durchführung der Pannenhilfe und Fehler oder Verzögerungen bei der betreffenden Durchführung im Falle von Umständen nicht haftbar gemacht werden, auf die wir keinen Einfluss haben oder im Falle höherer Gewalt, wie bei Bürger- oder internationalen Kriegen, Volksaufstand, Streik, Vergeltungsmaßnahmen, Beschränkung der Bewegungsfreiheit, Radioaktivität, Naturkatastrophen, Störungen des Elektrizitäts- oder Telefonnetzwerks usw.

4 Streitfragen

Bei Streitfragen sind ausschließlich die Antwerpener Gerichte zuständig.

5 Zum Schluss

Die folgenden Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten auch für diese Beistandsversicherung:

- Risikobeschreibung und -änderung;
- Prämie und Prämienzahlung;
- Laufzeit, Erneuerung, Übertragung und Ende;
- Mitteilungen.